

part of eex group



Börsenordnung der EEX

~~09.01.2023~~ 01.01.2024

Leipzig

Version ~~0055b~~ 0056a

Inhaltsverzeichnis

1.	Geschäftszweige, Organisation und Organe der Börse	5
§ 1	Geschäftszweige	5
§ 2	Träger der Börse	5
§ 3	Börsenaufsichtsbehörde	5
§ 4	Börsenorgane	6
§ 5	Regelwerk der Börse	6
§ 6	Aufgaben und Befugnisse des Börsenrates	6
§ 7	Wahl des Börsenrates	7
§ 8	Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung	7
§ 9	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Börsenrates	7
§ 10	Ausschüsse des Börsenrates	8
§ 11	Börsengeschäftsführung; Vertretung	8
§ 12	Handelsüberwachungsstelle	9
§ 13	Sanktionsausschuss	10
2.	Zulassung	11
2.1	Zulassung von Börsenteilnehmern und Börsenhändlern	11
§ 14	Börsenhandel	11
§ 15	Antrag auf Zulassung	11
§ 16	Zulassungsverfahren	12
§ 17	Zulassungsvoraussetzungen für Börsenteilnehmer	13
§ 18	Anforderung für die Abwicklung der Börsengeschäfte	15
§ 19	Anforderungen an technische Einrichtungen	16
§ 20	Direkter Elektronischer Zugang	18
§ 21	Sonstiger elektronischer Zugang für Kunden von Börsenteilnehmern	19
§ 22	Zulassung von Börsenhändlern	19
§ 23	Zulassung von Händlerassistenten	19
2.2	Beendigung und Ruhen einer Zulassung, Handelsausschluss	20

§ 24	Verzicht auf die Börsenzulassung, Rücknahme und Widerruf der Börsenzulassung	20
§ 25	Folgen von Verzicht, Rücknahme und Widerruf	20
§ 26	Ruhen der Börsenzulassung	21
§ 27	Handelsausschluss	21
§ 28	Folgen des Handelsausschlusses	22
§ 29	Emergency-Member-Stop	22
2.3	Liquiditätsbereitstellung durch Market-Maker und Liquidity-Provider	23
§ 30	Voraussetzung und Begriffsbestimmung	23
§ 31	Zulassung als Market-Maker	24
§ 32	Pflichten von Market-Makern	24
§ 33	Besondere Bestimmungen bei Market-Making-Strategien	25
§ 34	Zulassung als Liquidity-Provider	25
§ 35	Pflichten von zugelassenen Liquidity-Providern	27
2.4	Zulassung von Institutionen mit öffentlichem Auftrag	27
§ 36	Zulassung als Auktionator	27
§ 37	Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung	28
§ 38	Unanwendbarkeit der allgemeinen Regeln	29
2.5	Anerkennung von Non-Trading Brokern	29
§ 39	Anerkennung als Non-Trading Broker	29
§ 40	(zur Zeit nicht besetzt)	30
2.6	Zulassung, Rücknahme und Aussetzung von Produkten	30
§ 41	Zulassung von Produkten	30
§ 42	Rücknahme und Aussetzung der Produktzulassung	31
3.	Börsenhandel	33
3.1	Allgemeine Bestimmungen für den Börsenhandel	33
§ 43	Vollelektronische Börse	33
§ 44	Vorhandelskontrollen	33
§ 45	Börsenpreis und Preisermittlung	34
§ 46	Order-Transaktions-Verhältnis	35
§ 47	Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und von Handelsalgorithmen	36
§ 48	Minimale Preisänderung	36
§ 49	Technische Störungen	37
§ 50	Zentrale Gegenpartei; Clearing Mitglieder	37
3.2	Börsenhandel an den Spotmärkten der EEX	38
§ 51	Börsenzeit und Handelsphasen	38
§ 52	Handelsarten	39
3.3	Börsenhandel an den Terminmärkten der EEX	39
§ 53	Börsenzeit und Handelsphasen	39

§ 54	Handelsart	40
3.4	Besondere Vorschriften für die Primärauktion von Zertifikaten	40
§ 55	Primärauktion	40
§ 56	Durchführung der Primärauktion	41
§ 57	Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, Weitergabe von Informationen	41
3.5	Besondere Vorschriften für Sekundärmarktauktionen von Zertifikaten	4244
§ 58	Sekundärmarktauktion	4244
4.	Organisiertes Handelssystem	43
§ 59	Organisiertes Handelssystem an der European Energy Exchange	43
5.	Sicherheitsleistungen	44
§ 60	Sicherheitsleistung	44
§ 61	Meldepflicht	44
6.	Positionslimite	45
§ 62	Positionslimite und Rechenschaftswerte	45
§ 63	Positionmanagementkontrollen	45
7.	Transparenz, Daten und Meldewesen	47
§ 64	Handelstransparenz	47
§ 65	Bericht über die Ausführungsqualität	47
§ 66	Verwendung von Daten	47
§ 67	Aufzeichnen von Auftragsdaten	48
§ 68	Positions- und Transaktionsmeldungen	48
8.	Schlussbestimmungen	50
§ 69	Telefonmitschnitte	50
§ 70	Bekanntmachungen	50
§ 71	Inkrafttreten	50
§ 72	Änderung der Fassung des Regelwerks	50

1. Geschäftszweige, Organisation und Organe der Börse

§ 1 Geschäftszweige

- (1) Diese Börsenordnung regelt die Organisation und den Betrieb der nach deutschem Recht genehmigten Warenbörse European Energy Exchange (EEX) für den Terminhandel von Elektrizität, den Spot- und Terminhandel von Erdgas sowie Emissionsrechten¹, für den Terminhandel von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Eisenerz und Frachtraten sowie des an ihr betriebenen Organisierten Handelssystems (EEX OTF).
- (2) Die EEX verfügt über verschiedene elektronische Handelssysteme. Über die jeweiligen Handelssysteme erfolgen, jeweils nach Maßgabe der Bedingungen für den Handel an der EEX (Handelsbedingungen) sowie der Handelsordnung für das EEX OTF, die Abschlüsse von Börsengeschäften, insbesondere von standardisierten Kontrakten wie Spotmarktkontrakten, Futures und Optionen (Produkte).
- (3) Die Börsengeschäftsführung der EEX kann die Benutzung der Börseneinrichtungen auch für andere als die in Absatz 1 erwähnten Geschäftszweige gestatten und die erforderlichen Bestimmungen hierfür erlassen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Soweit eine solche Benutzung gestattet wird, wird dies in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 2 Träger der Börse

- (1) Träger der Börse ist die European Energy Exchange AG (EEX AG).
- (2) Die EEX AG als Träger ist verpflichtet, der Börse auf Anforderung der Börsengeschäftsführung die für den Betrieb der EEX und die angemessene Fortentwicklung der Börse erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die EEX AG erlässt die Geschäftsbedingungen für das EEX OTF.

§ 3 Börsenaufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die EEX, das EEX OTF und die Börsenorgane der EEX wird von der zuständigen obersten Landesbehörde des Freistaates Sachsen (Börsenaufsichtsbehörde) ausgeübt. Börsenaufsichtsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2 in 01097 Dresden.

¹ Der EEX Emission Market für den Spot- und Terminhandel mit Emissionsrechten schließt Primärauktionen von Zertifikaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung (Auktionsverordnung) ein.

§ 4 Börsenorgane

- (1) Börsenorgane sind
 - (a) der Börsenrat,
 - (b) die Börsengeschäftsführung,
 - (c) die Handelsüberwachungsstelle und
 - (d) der Sanktionsausschuss.
- (2) Die Mitglieder der Börsenorgane, mit Ausnahme der Börsengeschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Regelwerk der Börse

- (1) Der Börsenrat gibt der Börse das Regelwerk. Das Regelwerk ist für die Organe der Börse, die Börsenteilnehmer und Börsenhändler sowie sonstige Personen ohne das Recht zur Teilnahme am Börsenhandel verbindlich. Das Regelwerk der EEX besteht insbesondere aus folgenden Teilen:
 - (a) Börsenordnung,
 - (b) Handelsbedingungen mit den Kontraktsspezifikationen,
 - (c) Code of Conduct und
 - (d) Zulassungsordnung.
- (2) Sofern im Regelwerk der Börse vorgesehen, kann die Börsengeschäftsführung Durchführungsbestimmungen beschließen. Die Durchführungsbestimmungen sind für die Börsenteilnehmer und Börsenhändler sowie sonstige Personen ohne das Recht zur Teilnahme am Börsenhandel verbindlich.
- (3) Börsenteilnehmer, Börsenhändler und sonstige Personen ohne das Recht zur Teilnahme am Börsenhandel sind verpflichtet, die Einrichtungen der EEX nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften und in Übereinstimmung mit den weiteren nationalen und europäischen Regelungen zu nutzen, damit eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Die börsenrechtlichen Vorschriften umfassen das Börsengesetz² (BörsG) in der jeweils geltenden Fassung und die auf Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Anordnungen sowie das Regelwerk der EEX und die darauf erlassenen Anordnungen.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Börsenrates

- (1) Der Börsenrat hat die ihm durch das Börsengesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Ihm obliegt insbesondere:

² Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) in der jeweils geltenden Fassung

- (a) der Erlass der Börsenordnung, der Handelsbedingungen, der Zulassungsordnung für die EEX sowie der Handelsordnung für das EEX OTF,
 - (b) die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung der Börsengeschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 - (c) die Überwachung der Börsengeschäftsführung,
 - (d) der Erlass der Geschäftsordnungen für den Börsenrat und die Börsengeschäftsführung,
 - (e) die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Börsengeschäftsführung im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde und
 - (f) die Bestellung, Wiederbestellung und der Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Sanktionsausschusses im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde.
- (2) Dem Börsenrat ist zur Überwachung der Börsengeschäftsführung angemessener Zugang zu den dafür erforderlichen Informationen und Dokumenten zu gewähren.
- (3) Für andere Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung hat die Börsengeschäftsführung der EEX die vorherige Zustimmung des Börsenrates einzuholen.

§ 7 Wahl des Börsenrates

Die Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Börsenrates regeln die Vorschriften in der Sächsischen Börsenrechtsdurchführungsverordnung³ (SächsBörsDVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung

- (1) In seiner ersten Sitzung, die einer Wahl folgt, wählt der Börsenrat in geheimer Wahl für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Sitzungen des Börsenrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (Sitzungsleiter). Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und aller Stellvertreter führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Börsenrates den Vorsitz im Börsenrat.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Börsenrates

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Börsenrates ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates selbst, durch schriftliche Stimmabgabe oder durch ein anderes Mitglied vertreten an der Sitzung teilnehmen. Die Ladung zur Sitzung gilt als ordnungsgemäß, wenn zwischen Versand der Ladung und der Unterlagen für die Sitzung und

³ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Durchführung des Börsenrechts (Sächsische Börsenrechtsdurchführungsverordnung – SächsBörsDVO) vom 6. November 2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

dem Tag der Sitzung mindestens zehn Börsentage liegen. Die Ladung und die Unterlagen für die Sitzung können via Email an die Börsenratsmitglieder verschickt werden.

- (2) Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Stimme des Sitzungsleiters ist dann entscheidend, wenn Stimmengleichheit vorliegt. Enthält sich der Sitzungsleiter in einem solchen Fall der Stimme, so gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
- (3) Jedes Mitglied des Börsenrates kann durch schriftliche Stimmabgabe im Falle seiner Verhinderung an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Börsenrates können auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder fernmündlich herbeigeführt werden. Ein Antrag gilt in diesem Fall als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates innerhalb einer gesetzten Frist geäußert und die Mehrheit der Mitglieder des Börsenrates dem Beschluss zugestimmt hat. Jedes Mitglied des Börsenrates kann verlangen, dass die Entscheidung durch Abstimmung nach mündlicher Verhandlung erfolgen soll. Einem solchen, im Einzelnen zu begründenden Antrag, hat der Vorsitzende durch Einberufung einer Sitzung unverzüglich zu entsprechen.
- (5) Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.
- (6) Der Inhalt und das Ergebnis der Verhandlungen und Beschlussfassungen des Börsenrates sind schriftlich zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bei schriftlichen, fernschriftlichen, per Telefax oder fernmündlich durchgeführten Abstimmungen nach Absatz 4 kann die Niederschrift des Inhaltes und des Ergebnisses der Beschlussfassungen auch von einem Börsengeschäftsführer unterzeichnet werden. Weitere Einzelheiten über die Protokollierung der Verhandlungen und Beschlüsse des Börsenrates regelt die Geschäftsordnung des Börsenrates.

§ 10 Ausschüsse des Börsenrates

Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Börsenrates können von diesem Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 11 Börsengeschäftsführung; Vertretung

- (1) Die Börsengeschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen zugewiesen sind.
- (2) Auch für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die EEX durch jeweils einen Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Andere Personen können von der Börsengeschäftsführung mit der Vertretung beauftragt werden.
- (3) Die Börsengeschäftsführung und von ihr Beauftragte können gegenüber Börsenteilnehmern und Börsenhändlern alle Anordnungen erlassen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften und Anordnungen zu verhindern oder Missstände zu beseitigen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der EEX oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können. Sie kann Börsenteilnehmern und

Börsenhändlern zu diesem Zweck insbesondere für einen Zeitraum von höchstens sechs (6) Monaten nach näherer Bestimmung in § 26 die vollständige oder teilweise Teilnahme am Börsenhandel untersagen. Satz 1 gilt für Personen ohne unmittelbares Recht zur Teilnahme am Börsenhandel entsprechend, mit Ausnahme von DEA Kunden im Sinne von § 20 Absatz 2.

- (4) Unbeschadet von § 6 Absatz 3, § 11 Absatz 3 und § 42 Absätze 1 bis 3 ist die Börsengeschäftsführung berechtigt, in dringenden Fällen wegen unvorhergesehener Umstände, die weder die Börse noch die Trägergesellschaft zu vertreten haben, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen und Belange der Börsenteilnehmer sowie der an der Börsengeschäftsabwicklung Beteiligten, Maßnahmen zu ergreifen und Anordnungen zu erlassen, um den ordnungsmäßigen Börsenhandel und die ordnungsmäßige Börsengeschäftsabwicklung sicherzustellen (Notfallmaßnahmen). Sie kann hierfür auch für einen befristeten Zeitraum von Bestimmungen des Regelwerks, die Bestimmung zum Handel oder zur Börsengeschäftsabwicklung treffen, abweichen, solange höherrangiges Recht dadurch nicht verletzt wird und die Notfallmaßnahmen zur Erreichung ihres Zwecks und für die Dauer geeignet und erforderlich sind. Über getroffene Notfallmaßnahmen ist die Börsenaufsicht unverzüglich und der Börsenrat spätestens in der, der Notfallmaßnahme folgenden Sitzung zu unterrichten.
- (5) Entscheidungen der Börsengeschäftsführung ergehen schriftlich, in Textform (einschließlich E-Mail), bei Eilbedürftigkeit auch mündlich bzw. fernmündlich.

§ 12 Handelsüberwachungsstelle

- (1) Die EEX richtet unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan ein und betreibt diese.
- (2) Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle wird auf Vorschlag der Börsengeschäftsführung vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde bestellt und abberufen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Handelsüberwachungsstelle überwacht die ordnungsmäßige Durchführung von Handel und Geschäftsabwicklung an der EEX und an dem EEX OTF nach näherer Bestimmung des § 7 BörsG sowie der weiteren einschlägigen nationalen und europäischen Vorschriften. Die Handelsüberwachungsstelle nimmt insbesondere die Aufgaben nach Artikel 16 Marktmissbrauchsverordnung⁴ und Artikel 15 Unterabsatz 2 REMIT⁵ wahr.
- (4) Die Handelsüberwachungsstelle überwacht ferner die Einhaltung von Positionslimiten (§§ 62f.). Ihr stehen die dort beschriebenen Informationsrechte zu. Sie ist ferner berechtigt, alle für die Überwachung der Einhaltung von Positionslimiten erforderlichen Informationen von der European Commodity Clearing AG (ECC AG) zu erhalten. Über Feststellungen berichtet sie an

⁴ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission in ihrer jeweils geltenden Fassung (MAR).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels in ihrer jeweils geltenden Fassung (REMIT).

die Börsengeschäftsführung, sowie bezüglich der Positionslimite nach § 62 Absatz 1 an die Börsenaufsicht und die Bundesanstalt.

- (5) Die Handelsüberwachungsstelle kann nach näherer Bestimmung in § 7 BörsG sowie weiterer gesetzlicher Ermächtigungen (z.B. REMIT, EnWG⁶, etc.) Daten an die dort genannten zuständigen Stellen übermitteln, soweit diese Daten für die Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlich sind. Die Handelsüberwachungsstelle kann von diesen Stellen Daten empfangen, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung an der EEX erforderlich sind.
- (6) Stellt die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen fest, welche die Annahme rechtfertigen, dass börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Missstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der EEX oder an dem EEX OTF oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, unterrichtet sie die Börsenaufsichtsbehörde und die Börsengeschäftsführung. Satz 1 gilt entsprechend für Informationen über Handelsteilnehmer und Händler, die für Beurteilungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens relevant sind. Hat die Handelsüberwachungsstelle den begründeten Verdacht, dass ein Auftrag oder eine Transaktion einschließlich deren Stornierung oder Änderung gegen die Bestimmungen der Artikel 3 oder 5 REMIT oder der Artikel 14 oder 15 Marktmissbrauchsverordnung (Verbot von Insidergeschäften oder der Marktpreismanipulation bzw. deren Versuch) verstößt, unterrichtet sie die Bundesnetzagentur bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hierüber.

§ 13 Sanktionsausschuss

- (1) An der EEX besteht ein Sanktionsausschuss als Börsenorgan. Dem Sanktionsausschuss obliegen die in § 22 BörsG geregelten Aufgaben.
- (2) Das Nähere über die Errichtung, die Zusammensetzung, das Verfahren und die Kosten sowie die Mitwirkung der Börsenaufsichtsbehörde bestimmt sich nach § 22 BörsG und den, den Sanktionsausschuss betreffenden, Regelungen in der Sächsischen Börsenrechtsdurchführungsverordnung.

⁶ Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zulassung

2.1 Zulassung von Börsenteilnehmern und Börsenhändlern

§ 14 Börsenhandel

- (1) Börsenhandel ist der Abschluss von Spot- und Terminmarktgeschäften (Börsengeschäften) in den Handelssystemen der EEX entweder durch Orderbuchhandel oder durch Registrierung von Geschäften.
- (2) Börsengeschäfte an der EEX dürfen nur durch einen zugelassenen Börsenteilnehmer oder einen für die Primärauktion von Zertifikaten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission (Auktionsverordnung) zugelassenen Auktionator abgeschlossen oder vermittelt werden.
- (3) Auktionatoren nach Absatz 2 dürfen mit Erlaubnis der Börsengeschäftsführung auch Börsengeschäfte in Sekundärmarktauktionen von Zertifikaten nach Abschnitt 3.5 abschließen oder vermitteln.

§ 15 Antrag auf Zulassung

- (1) Die Teilnahme zum Börsenhandel kann
 - (a) nur für Spotmarktgeschäfte⁷,
 - (b) nur für Terminmarktgeschäfte,
 - (c) für ein oder mehrere Produkte sowie
 - (d) für alle Spot- und Terminmarktgeschäfte insgesamtbeantragt werden. Der Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel kann auf die Nutzung der Trade Registration Funktionalität der Handelssysteme der EEX beschränkt werden.
- (2) Ein Antrag auf Zulassung als Börsenteilnehmer kann auch für eine oder mehrere Niederlassungen eines Unternehmens gestellt werden.
- (3) Für den Handel am Spotmarkt können Unternehmen, auch ohne selbst Börsenteilnehmer an der EEX zu sein, von der Börsengeschäftsführung auf Antrag des Unternehmens als Trading Agent anerkannt werden. Trading Agents sind berechtigt, über die für sie an der EEX zugelassenen Börsenhändler den Abschluss von Geschäften an der EEX im Auftrag und für Rechnung von anderen bei der EEX zugelassenen Börsenteilnehmern herbeizuführen. Trading Agents handeln dabei mit einer eigenen Nutzerkennung. Die Eingaben der zugelassenen Händler des Trading Agents in das System müssen bei jeder Eingabe individuell erkennbar sein. Die Börsengeschäftsführung spricht die Anerkennung als Trading Agent schriftlich oder in Textform aus, kann diese verweigern oder jederzeit aufheben, wenn sachliche Gründe für eine solche Verweigerung oder eine solche Aufhebung vorliegen. Einzelheiten regelt die

⁷ Einschließlich Auction-Only-Zulassung für die ausschließliche Teilnahme an Primärauktionen von Zertifikaten nach der Auktionsverordnung.

Börsengeschäftsführung. Die Bestimmungen im Regelwerk der Börse in Zusammenhang mit der Teilnahme am Börsenhandel einschließlich der Regeln betreffend die technischen Einrichtungen gelten – auch ohne gesonderte Benennung des Trading Agents – für diesen entsprechend.

- (4) Zugelassene Unternehmen können zusätzlich nach § 31 die Zulassung als Market-Maker beantragen.
- (5) Jeder Antrag auf Zulassung ist in der von der Börsengeschäftsführung bestimmten Form an die EEX zu richten. Anträge über die Zulassung von Börsenhändlern können auch elektronisch über die von der EEX bereit gestellten elektronischen Portale gestellt werden.

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) Entscheidungen über eine Zulassung
 - (a) eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel (Börsenteilnehmer),
 - (b) von Personen, die berechtigt sein sollen, für einen zugelassenen Börsenteilnehmer an der EEX Spot- oder Termingeschäfte abzuschließen (Börsenhändler)

trifft die Börsengeschäftsführung auf Antrag eines Unternehmens nach § 19 BörsG. Die Börsengeschäftsführung entscheidet über den Antrag durch Bescheid. Sie kann einen unvollständigen Antrag ablehnen, sie kann bei Erweiterung der zum Handel angebotenen Produkte auch ohne gesonderten Antrag eine bestehende Zulassung um diese erweitern, wenn die Voraussetzungen des § 18 erfüllt sind. Die Zulassung eines neuen Börsenteilnehmers kann den bereits zugelassenen Börsenteilnehmern in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

- (2) Der Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für Börsenteilnehmer und Börsenhändler obliegt dem Antragsteller. Der Antragsteller hat alle für den Handel an der EEX und die entsprechende Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen, Zulassungen oder ähnliche Zustimmungen einzuholen. Die Börsengeschäftsführung kann vom Antragsteller jederzeit die Vorlage ergänzender Unterlagen oder ergänzende Auskünfte verlangen und dem Antragsteller hierzu eine Frist setzen.
- (3) Die Börsengeschäftsführung hat sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung bei und während der Dauer der Zulassung an der EEX vorliegen. Dabei kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder durch einen Beauftragten den Antragsteller auf dessen Kosten einer Prüfung unterziehen und von ihm die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Sie kann auch bei Dritten Erkundigungen einziehen und Unterlagen anfordern; der Antragsteller ist vorher zu unterrichten.
- (4) Ausländische Unternehmen haben vor ihrer Zulassung als Börsenteilnehmer einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen. Ein wirksamer Widerruf einer solchen Zustellungsbevollmächtigung kann nur unter gleichzeitiger Benennung eines anderen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden.

- (5) Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU (Drittstaaten-Unternehmen) können nur dann zum Handel an der EEX zugelassen werden, wenn die EEX diesen Unternehmen aufgrund des Rechtes des jeweiligen Landes den Zugang zum Börsenhandel ermöglichen darf. Anträge auf Zulassung von Drittstaaten-Unternehmen ruhen, solange ein Nachweis über die Rechtmäßigkeit der Zulassung und der Teilnahme am Börsenhandel nach dem Recht des jeweiligen Landes nicht durch den Antragsteller erbracht ist oder die EEX nicht anderweitig von der Zulässigkeit der Zulassung des Drittstaaten-Unternehmens und dessen Teilnahme am Börsenhandel Kenntnis erlangt.
- (6) Auch nach Erteilung einer Börsenzulassung ist der Börsenteilnehmer verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen führen könnten, unverzüglich der Börsengeschäftsführung mitzuteilen. Er ist insbesondere verpflichtet, die Börsengeschäftsführung zu unterrichten, sobald er von einem gegen ihn gerichteten Vermögens- oder Steuerstrafverfahren Kenntnis erlangt. Weiter ist er verpflichtet, die Börsengeschäftsführung zu unterrichten, wenn ein solches Verfahren gegen eine für das Unternehmen handelnde Person, die entweder nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Börsenteilnehmers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt oder für dieses als Börsenhändler zugelassen ist, eingeleitet oder anhängig ist. Um dies sicherzustellen, kann die Börsengeschäftsführung unter entsprechender Anwendung von Absätzen 2 Satz 3 und 4 ergänzende Auskünfte und Unterlagen verlangen und gegebenenfalls Erkundigungen bei Dritten einholen.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen für Börsenteilnehmer

- (1) Zur Antragstellung für die Teilnahme am Spot- und Terminhandel (Börsenhandel) sind nur die Unternehmen berechtigt, die gewerbsmäßig im Zusammenhang mit den bei der EEX handelbaren Produkten
 - (a) die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreiben (Eigengeschäfte),
 - (b) die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreiben (Kundengeschäfte),
 - (c) die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernehmen (Vermittlungsgeschäfte) oder
 - (d) direkten elektronischen Zugang oder Order-Routing für mittelbare Handelsteilnehmer anbieten.
- (2) Zur Antragstellung berechtigt sind Unternehmen mit Sitz in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden im In- und Ausland zwecks Überwachung der Börsenteilnehmer ein Informationsaustausch möglich ist.
- (3) Börsenteilnehmer müssen die folgenden allgemeinen Zulassungsbedingungen sowie die in § 19 Absatz 4 BörsG genannten Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) Bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, muss der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen müssen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des

Antragstellers betraut sind und zu seiner Vertretung ermächtigt sind (Geschäftsleiter), zuverlässig sein und zumindest eine dieser Personen muss die für den Börsenhandel notwendige berufliche Eignung haben. Im Zulassungsantrag sind vom Antragsteller diese vertretungsberechtigten Personen zu benennen.

- (b) Die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte muss sichergestellt sein.
- (c) Der Börsenteilnehmer muss mindestens ein Eigenkapital in Höhe von Euro 50.000 vorweisen, es sei denn, es ist
- ein Kreditinstitut,
 - ein Finanzdienstleistungsinstitut oder
 - ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 KWG⁸ tätiges Unternehmen,

das zum Betreiben von Finanzkommissionsgeschäften im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr.1 bis 4 KWG befugt ist. Als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder des persönlich haftenden Gesellschafters und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen.

- (d) Bei einem Antragsteller, der zu einem Nachweis von Eigenkapital nach lit. (c) verpflichtet ist, dürfen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsgemäße Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.
- (e) Ist ein Eigenkapitalnachweis nicht möglich, kann der Nachweis des Eigenkapitals durch Gestellung einer Bankgarantie, einer Garantie eines mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmens oder die Hinterlegung von Geld bei der EEX AG oder ihrem Clearinghaus zugunsten der EEX AG ersetzt werden. Die Bankgarantie muss von einem inländischen Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 1 KWG oder einem vergleichbaren ausländischen Institut zugunsten der EEX AG erklärt werden. Soll eine Garantie eines mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmens gestellt werden, muss das verbundene Unternehmen nachweisen, dass es mindestens die in Buchstaben (c) und (d) genannten Eigenkapitalanforderungen erfüllt. Jede Garantie nach diesen Bestimmungen muss die unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung des Garanten enthalten, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der EEX AG auf ein Konto der EEX AG anzuschaffen. Art, Inhalt und Form der Bankgarantie oder der Garantie eines mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmens werden von der EEX AG festgelegt.
- (f) Auf das Erfordernis des Nachweises eines Eigenkapitals kann im Rahmen einer Börsenzulassung verzichtet werden, wenn der Antragsteller ausschließlich die Teilnahme an Primärauktionen von Zertifikaten beantragt und die Erfüllung seiner Verpflichtungen

⁸ Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz) vom 09. September 1998 (BGBl. I S. 2776) in der jeweils geltenden Fassung.

aus den abgeschlossenen Geschäften durch ein Clearingmitglied der ECC AG garantiert wird.

- (4) Die Zulassung berechtigt einen Börsenteilnehmer nur dann zur Teilnahme am Börsenhandel, wenn er über die erforderliche technische Anbindung verfügt und sonstige Anforderungen zum Anschluss an die entsprechenden Handelssysteme der EEX erfüllt sind.
- (5) Für Unternehmen, die als Börsenteilnehmer lediglich für die Nutzung der Trade-Registration-Funktionalität der Handelssysteme der EEX zugelassen werden wollen, müssen die Voraussetzungen aus Absatz 3 lit. (a) – (d) sowie Absatz 4 erfüllt sein. Eine Teilnahme am Orderbuchhandel ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 18 Anforderung für die Abwicklung der Börsengeschäfte

- (1) Die ordnungsgemäße Abwicklung der Börsengeschäfte nach § 19 Absatz 4 Nr. 2 BörsG gilt als sichergestellt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Der Börsenteilnehmer muss am Clearing der ECC AG nach Maßgabe der jeweils gültigen Clearing-Bedingungen der ECC AG teilnehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass seine mittelbaren Handelsteilnehmer im Sinne des § 2 Absatz 8 BörsG⁹ (Mittelbare Handelsteilnehmer) über direkte oder indirekte Clearing-Vereinbarungen verfügen die sicherstellen, dass diese Gegenpartei der an der EEX abgeschlossenen Geschäfte werden.
 - (b) Dem Börsenteilnehmer müssen ausreichende technische Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Durchführung von Handel und Abwicklung über die Handelssysteme der EEX oder gegebenenfalls per Telefon gewährleisten. Beim Einsatz einer EDV-Anlage des Börsenteilnehmers muss sichergestellt sein, dass diese technischen Einrichtungen den Börsenhandel und die Abwicklung der Börsengeschäfte nicht beeinträchtigen. Die Börsengeschäftsführung kann entsprechende Hard- und Software benennen, die den Anforderungen nach Satz 1 und 2 entspricht. Bei der Benutzung anderer Hard- und Software obliegt dem Antragsteller der Nachweis, dass diese den Anforderungen nach Satz 1 und 2 genügen.
 - (c) Die technischen Einrichtungen sind vom Börsenteilnehmer instand zu halten und deren laufende Betriebsbereitschaft ist von ihm zu gewährleisten.
 - (d) Der Börsenteilnehmer hat das für den Handel und dessen Abwicklung erforderliche und geeignete Personal bereitzuhalten und ausreichende organisatorische Vorkehrungen zu treffen.
- (2) Die Teilnahme am Clearing der ECC AG im Sinne von Absatz 1 lit. (a) gilt als sichergestellt, wenn die ECC AG der EEX verbindlich bestätigt hat, dass der Börsenteilnehmer
 - (a) im Besitz einer Clearing-Lizenz der ECC AG für den beantragten Markt nach Maßgabe der Clearingbedingungen ist oder, sofern der Börsenteilnehmer nicht Clearing-Mitglied

⁹ Mittelbare Handelsteilnehmer [...] sind Personen, die einem Handelsteilnehmer Aufträge elektronisch übermitteln, die unter eingeschränkter oder ohne menschliche Beteiligung von dem Handelsteilnehmer an die Börse weitergeleitet werden, oder die einen direkten elektronischen Zugang nutzen.

für den beantragten Markt im Sinne der Clearingbedingungen der ECC AG werden will (Nicht-Clearing-Mitglied), er eine entsprechende Vereinbarung mit einem Clearing-Mitglied und der ECC AG (NCM-Vereinbarung) geschlossen hat sowie

- (b) für jedes zu handelnde Produkt von der ECC AG als Handelsteilnehmer in diesem Produkt durch die ECC AG anerkannt ist. Die Anerkennung als Handelsteilnehmer erfordert insbesondere die für die Erfüllung von Geschäften in einem Produkt erforderlichen Erklärungen bzw. Nachweise.

§ 19 Anforderungen an technische Einrichtungen

- (1) Die technischen Anforderungen zum Anschluss an die Handelssysteme der EEX sind erfüllt, wenn dem Börsenteilnehmer EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die die Voraussetzungen der Durchführungsbestimmungen der EEX über technische Einrichtungen (Technischen Durchführungsbestimmungen) erfüllen.¹⁰ Die Börsengeschäftsführung ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften vor Ort zu überprüfen.
- (2) Die Technischen Durchführungsbestimmungen der EEX legen ferner für die Börsenteilnehmer verbindliche Vorgaben fest in Bezug auf:
 - (a) Vor- und Nachhandelskontrollen (Delegierte Verordnung (EU) 2017/589¹¹),
 - (b) Tests seiner EDV-Systeme und Handelsalgorithmen einschließlich der dort genutzten Handelsstrategien auf Konformität mit den Handelssystemen der EEX (Delegierte Verordnung (EU) 2017/584¹²),
 - (c) Anforderung an die Synchronisierung von Uhren (Delegierte Verordnung (EU) 2017/574¹³),
 - (d) Anforderungen an Systeme, mit denen direkter elektronischer Zugang gewährt wird (Delegierte Verordnung (EU) 2017/584),
 - (e) Order-Routing-Systeme (Absatz 4),
 - (f) Algorithmischen Handel (Absatz 5),
 - (g) Anwendung einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik (Delegierte Verordnung (EU) 2017/589).

¹⁰ Dies findet keine Anwendung wenn der Börsenteilnehmer an Primärauktionen von Zertifikaten via Trading on Behalf teilnimmt.

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) 2017/589 der Kommission vom 19. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen, die algorithmischen Handel betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 417) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

¹² Delegierte Verordnung (EU) 2017/584 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Handelsplätze (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 350) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

¹³ Delegierte Verordnung (EU) 2017/574 der Kommission vom 7. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Grad an Genauigkeit von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 148) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Börsengeschäftsführung kann auf Antrag eines Börsenteilnehmers oder eines Antragstellers auf Börsenzulassung die Installation von Frontend-Systemen in Geschäftsräumen des Unternehmens außerhalb des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, gestatten, wenn die Geltung und Einhaltung des Regelwerkes der EEX und deren ergänzende Bestimmungen auch in dem Land gewährleistet sind, in dem sich diese Geschäftsräume befinden.
- (4) Der Einsatz von Order-Routing-Systemen (ORS) ist der Börsengeschäftsführung vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Ein Order-Routing-System ist eine von einem Börsenteilnehmer (ORS-Provider) verwendete Software, die es ermöglicht, dass der Nutzer dieser Software (ORS-User) Aufträge unter der Benutzerkennung eines für den ORS-Provider zugelassenen Börsenhändlers (ORS-Trader) an die Handelssysteme der EEX übermitteln kann. ORS-User können sein:
- eine vom ORS-Trader verschiedene für den ORS-Provider tätige natürliche Person oder
 - eine natürliche Person, die für einen anderen Börsenteilnehmer oder ein nicht an der EEX zugelassenes Unternehmen tätig ist.

Ist ein ORS-User zugleich Börsenhändler der EEX, so sind die von ihm über das ORS an das Handelssystem übermittelten Aufträge mit der Zugangskennung des Börsenteilnehmers (Member ID), für den er handelt, und seiner Nutzerkennung (User ID) zu kennzeichnen¹⁴. Der ORS-Provider, der ORS-Trader sowie der ORS-User, wenn er zugleich als Börsenhändler an der EEX zugelassen ist, sind dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des Order-Routing nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Vorschriften Gebrauch gemacht wird. Im Falle einer Missachtung dieser Anforderungen kann die Börsengeschäftsführung die Nutzung eines Order-Routing-Systems dauerhaft oder zeitweise, vollständig oder teilweise untersagen.

- (5) Der Einsatz von Systemen zum Handel, bei denen ein Computeralgorithmus die einzelnen Auftragsparameter automatisch bestimmt (algorithmischer Handel), ist der Börsengeschäftsführung vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Börsengeschäftsführung kann die Nutzung von in Satz 1 genannten Systemen dauerhaft oder zeitweise, vollständig oder teilweise untersagen, wenn durch deren Einsatz eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Börsenhandels oder der ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung droht. EEX wird die Informationen über den algorithmischen Handel der Börsenaufsichtsbehörde mitteilen und – sofern für den Börsenteilnehmer nach § 80 Absatz 2 S. 5 WpHG¹⁵ geboten – zugleich die diesem gegenüber der Börsenaufsichtsbehörde obliegende Meldepflicht erfüllen.
- (6) Jeder Börsenteilnehmer hat geeignete Maßnahmen zur Notfallplanung und -bewältigung zu treffen, um seine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel an der EEX sicherzustellen. Die Maßnahmen sollen insbesondere die Erreichbarkeit während der Geschäftszeiten sowie während der Handelszeit von Produkten, an denen er nicht ausgeführte Eingaben im Handelssystem hat, umfassen. Ein Börsenteilnehmer informiert die Börse unverzüglich über

¹⁴ Die Kennzeichnungspflichten nach dieser Bestimmung gelten ab dem Zeitpunkt der Implementierung im jeweiligen Handelssystem. Die Börsengeschäftsführung gibt den jeweiligen Zeitpunkt rechtzeitig bekannt.

¹⁵ Wertpapierhandelsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708) in der jeweils geltenden Fassung

Probleme bei der Teilnahme am Börsenhandel und die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Notfallbewältigung nach Satz 1.

§ 20 Direkter Elektronischer Zugang

- (1) Die EEX ermöglicht direkten elektronischen Zugang für Mittelbare Handelsteilnehmer. Ein direkter elektronischer Zugang ist eine Vereinbarung, die nicht Order-Routing zum Gegenstand hat und in deren Rahmen ein Börsenteilnehmer einem Mittelbaren Handelsteilnehmer die Nutzung der Benutzerkennung des Börsenteilnehmers gestattet, damit dieser Aufträge für ein Produkt, das nach § 2 Absatz 4 WpHG Finanzinstrument ist, elektronisch direkt an das Handelssystem T7 übermitteln oder Geschäfte über solche Produkte registrieren kann (DEA). DEA beinhaltet Vereinbarungen, die die Nutzung des technischen Zugangs des Börsenteilnehmers durch den Mittelbaren Handelsteilnehmer beinhalten (DMA) sowie diejenigen Vereinbarungen, bei denen der technische Zugang des Börsenteilnehmers nicht durch diesen genutzt wird (Sponsored Access), DEA ist ausgeschlossen für den Zugang zur Primärauktion von Emissionsrechten (Abschnitt 3.4).
- (2) Börsenteilnehmer (DEA Bereitsteller) dürfen ihren Kunden (DEA-Kunden) DEA zur EEX nur einräumen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Jedes beabsichtigte Einräumen eines direkten elektronischen Zugangs wird der Börsengeschäftsführung zuvor angezeigt.
 - (b) Es ist vertraglich sichergestellt, dass nur solche Personen Aufträge in das Handelssystem T7 eingeben, ändern oder löschen, die persönlich zuverlässig sind und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.
 - (c) DEA-Bereitsteller unterziehen ihre potenziellen DEA-Kunden einer Due-Diligence-Prüfung, um sicherzustellen, dass diese den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 und dem Regelwerk der EEX entsprechen.
 - (d) Aufträge und Geschäfte, die von einer Person über einen gewährten DEA in das Handelssystem eingegeben bzw. abgeschlossen werden, sind als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann auch durch Nutzung einer gesonderten ID erfolgen.
 - (e) DEA-Bereitsteller stellen vertraglich sicher und unterziehen ihre potenziellen DEA-Kunden kontinuierlich der Prüfung, dass ihre DEA-Kunden die nach § 19 Absatz 2 geforderten Vor- und Nachhandelsvorgaben (Delegierte Verordnung (EU) 2017/589) einhalten.
 - (f) Für den technischen Zugang werden die Technischen Durchführungsbestimmungen jederzeit beachtet.
- (3) DEA-Bereitsteller, die ihren DEA-Kunden gestatten, ihrerseits DEA für Dritte zu ermöglichen, stellen vor der Gewährung eines solchen Zugangs sicher, dass ihr DEA-Kunde über Due-Diligence-Verfahren für diese Dritten verfügt, die mit den in Absatz 2 Buchstaben (c) und (d) beschriebenen Verfahren mindestens gleichwertig sind.

- (4) Die Gewährung eines geförderten Zugangs (Sponsored Access) bedarf der Erlaubnis der Börsengeschäftsführung. Voraussetzung für die Erlaubnis ist neben den allgemeinen Voraussetzungen nach Absatz 2 ferner, dass
 - (a) ausschließlich der DEA-Bereitsteller berechtigt ist, die Parameter für die Vorhandels- und Nachhandelskontrollen für den DEA-Kunden festzulegen oder zu ändern und
 - (b) die von der EEX festgesetzten Parameter für Risikokontrollen und Handelslimite beachtet werden.
- (5) Der Börsenteilnehmer hat vertraglich sicher zu stellen und ist für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den DEA-Kunden und die für ihn tätigen Personen verantwortlich.
- (6) Die Börsengeschäftsführung kann einen direkten elektronischen Zugang bei Verstößen gegen gesetzliche Regelungen oder börsenrechtliche Vorschriften sowie dann aussetzen oder beenden, wenn eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Börsenhandels oder der ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung droht.
- (7) EEX wird die Informationen über DEA der Börsenaufsichtsbehörde mitteilen und – sofern für den Börsenteilnehmer nach § 77 Absatz 2 WpHG geboten – zugleich die diesem gegenüber der Börsenaufsichtsbehörde obliegende Meldepflicht erfüllen.

§ 21 Sonstiger elektronischer Zugang für Kunden von Börsenteilnehmern

Börsenteilnehmer, die ihren Kunden elektronische Zugänge zu den Handelssystemen der EEX gewähren, die nicht von § 19 Absatz 4 (ORS) oder § 20 (DEA) erfasst sind, haben dies der Börsengeschäftsführung anzuzeigen. In diesen Fällen hat der Börsenteilnehmer vertraglich sicherzustellen, dass nur solche Personen Aufträge in die Handelssysteme der EEX eingeben, ändern oder löschen, die persönlich zuverlässig sind und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen. Der Börsenteilnehmer ist dafür verantwortlich, dass diese Zugänge nur zweckentsprechend und entsprechend den börsenrechtlichen Vorschriften genutzt werden. Im Falle einer Missachtung dieser Anforderungen wird die Börsengeschäftsführung die Nutzung dieser Zugänge einschränken oder untersagen.

§ 22 Zulassung von Börsenhändlern

Börsenhändler sind von der EEX zuzulassen, wenn sie nach den Bestimmungen der Zulassungsordnung zuverlässig sind und die hierfür notwendige berufliche Eignung haben.

§ 23 Zulassung von Händlerassistenten

- (1) Personen, die berechtigt sein sollen, für einen zugelassenen Börsenteilnehmer an der EEX am Handel teilzunehmen ohne den Nachweis der fachlichen Eignung erbracht zu haben (Händlerassistenten), können einmalig längstens für die Dauer von 6 Monaten von der EEX zugelassen werden, wenn sie zuverlässig sind, nur unter Aufsicht und nach Anweisung eines bestimmten zugelassenen Börsenhändlers (verantwortlicher Börsenhändler) stehen und nur

soweit die Zulassung des verantwortlichen Börsenhändlers reicht, am Börsenhandel an der EEX teilnehmen.

- (2) Händlerassistenten können jeweils nur einem verantwortlichen Börsenhändler zugeordnet werden. Einem verantwortlichen Börsenhändler können maximal drei Händlerassistenten zugeordnet werden. Der verantwortliche Börsenhändler ist für alle Eingaben des ihm zugeordneten Händlerassistenten verantwortlich; sie gelten gegenüber der Börse als in seinem Namen abgegeben.
- (3) Die Regeln des Abschnittes 2.2 über Beendigung und Ruhen einer Zulassung als Händler, Handelsausschluss gelten entsprechend für Händlerassistenten. Ferner erlischt die Zulassung eines Händlerassistenten mit Beendigung der Zulassung des verantwortlichen Börsenhändlers oder mit Ablauf der unter Absatz 1 genannten Frist.

2.2 Beendigung und Ruhen einer Zulassung, Handelsausschluss

§ 24 Verzicht auf die Börsenzulassung, Rücknahme und Widerruf der Börsenzulassung

- (1) Ein Börsenteilnehmer oder ein Börsenhändler kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der EEX auf die Zulassung verzichten. Der Verzicht kann sich auf einzelne Produkte beschränken.
- (2) Die Börsengeschäftsführung kann die Zulassung eines Börsenteilnehmers oder Börsenhändlers ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Zulassungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hat.
- (3) Die Börsengeschäftsführung kann die Zulassung eines Börsenteilnehmers oder Börsenhändlers ganz oder teilweise widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist, der Börsenteilnehmer die ihm gegenüber festgesetzten Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen oder die sonst nach den Handelsbedingungen oder den jeweiligen Clearing-Bedingungen geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen und Entgelte nicht fristgerecht erbringt. Das gleiche gilt bei wiederholten wesentlichen Verstößen gegen das Regelwerk der EEX. Auch wenn ein Börsenteilnehmer wiederholt das Order-Transaktions-Verhältnis im Sinne des § 26a BörsG i.V.m. § 46 nicht einhält, kann die Geschäftsführung die Zulassung widerrufen.
- (4) Die ECC AG oder ein Clearing-Mitglied der ECC AG können einen Antrag auf Anordnung des Widerrufs der Zulassung stellen.
- (5) Erlischt die Zulassung eines Börsenteilnehmers an der EEX, so erlischt auch die Zulassung der für diesen Börsenteilnehmer handelnden Börsenhändler.

§ 25 Folgen von Verzicht, Rücknahme und Widerruf

Wird auf die Börsenzulassung ganz oder teilweise verzichtet oder wird sie durch die Börsengeschäftsführung ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen, ist der Börsenteilnehmer zur Erfüllung noch offener Spotmarktgeschäfte sowie zur Glattstellung oder zur Übertragung der von der Maßnahme betroffenen Terminmarktpositionen auf andere

Börsenteilnehmer innerhalb einer von der Börsengeschäftsführung gesetzten Frist verpflichtet; ferner muss er alle, in den Handelssystemen vorhandenen Aufträge und Quotes löschen und darf keine neuen Positionen eröffnen. Der Börsenteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kunden ihre Positionen auf einen anderen Börsenteilnehmer übertragen können. Falls der Börsenteilnehmer diesen Anforderungen nicht fristgerecht nachkommt, kann die Börsengeschäftsführung die Aufträge und Quotes löschen und die Positionen glattstellen. Die Börsenzulassung erlischt bei Verzicht erst nach Eintritt der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen und Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der ECC AG beziehungsweise dem zuständigen Clearing-Mitglied.

§ 26 Ruhen der Börsenzulassung

- (1) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der Zulassungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Börsengeschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Börsenteilnehmers oder Börsenhändlers ganz oder teilweise für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen. Das Ruhen der Zulassung eines Börsenteilnehmers kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges mit fälligen Entgelten angeordnet werden.
- (2) Auch für den Fall, dass der Börsenteilnehmer oder ein für ihn handelnder Börsenhändler gegen Bestimmungen des Börsengesetzes oder des Regelwerkes der EEX verstößt oder die ihm gegenüber festgesetzten Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen oder die nach den Handelsbedingungen oder den jeweils gültigen Clearing-Bedingungen geschuldeten Lieferungen, Zahlungen oder Entgelte nicht fristgerecht erbringt, kann die Börsengeschäftsführung bei Nichtzahlung für die Dauer des Verzugs, in den übrigen Fällen längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten das Ruhen der Zulassung eines Börsenteilnehmers oder des für ihn handelnden Börsenhändlers anordnen. Das gleiche gilt, wenn ein Börsenteilnehmer das Order-Transaktions-Verhältnis im Sinne des § 26a BörsG i.V.m. § 46 nicht einhält.
- (3) Die ECC AG oder ein Clearing-Mitglied der ECC AG können einen Antrag auf Anordnung des Ruhens der Zulassung stellen.
- (4) Für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Börsenteilnehmers ruhen seine Rechte aus der Börsenmitgliedschaft. Ferner ruht das Recht zur Teilnahme am Börsenhandel der EEX für dessen gemäß § 22 zum Handel zugelassene Börsenhändler; die betroffenen Börsenhändler müssen ihre Aufträge und Quotes löschen und dürfen keine neuen Geschäfte abschließen oder Positionen eröffnen. Der Börsenteilnehmer hat unter Aufsicht der EEX bestehende Positionen glattzustellen oder zu übertragen.

§ 27 Handelsausschluss

- (1) Sofern ein zum Handel an der EEX zugelassener Börsenteilnehmer, der Clearing-Mitglied der ECC AG ist, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung, tägliche Abrechnungszahlung oder eine sonstige fällige Zahlung nicht fristgerecht erbringt, kann der Börsenteilnehmer sowie alle angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder auf Antrag der ECC AG durch Entscheidung

der Börsengeschäftsführung für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der EEX ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

- (2) Sofern ein zum Handel an der EEX zugelassener Börsenteilnehmer, der Nicht-Clearing-Mitglied der ECC AG ist, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung, tägliche Abrechnungszahlung oder eine sonstige fällige Zahlung nicht fristgerecht erbringt, gilt Absatz 1 entsprechend. Leistet ein Nicht-Clearing-Mitglied die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen sowie Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in den Handelsbedingungen der EEX oder den Clearing-Bedingungen der ECC AG haben, nicht fristgerecht, so kann die Börsengeschäftsführung das Nicht-Clearing-Mitglied auf Antrag der ECC AG oder des ihn betreuenden Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der EEX ganz oder teilweise ausschließen.
- (3) Liegen die sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung als Börsenteilnehmer nicht mehr vor, kann die Börsengeschäftsführung den Börsenteilnehmer ganz oder für einzelne Produkte oder Märkte vom Handel ausschließen.

§ 28 Folgen des Handelsausschlusses

- (1) Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Handel ausgeschlossen, kann das ihn betreuende Clearing-Mitglied, sowie die ECC AG bei der Börsengeschäftsführung die Glattstellung der Positionen und die Löschung von Aufträgen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes beantragen. Ist ein Clearing-Mitglied, das zugleich Börsenteilnehmer ist, vom Handel ausgeschlossen, kann die ECC AG bei der Börsengeschäftsführung die Glattstellung der Positionen und die Löschung von Aufträgen dieses Clearing-Mitgliedes beantragen. Wird ein Clearing-Mitglied der ECC AG nach den Vorschriften dieses Abschnitts vom Handel ausgeschlossen, dürfen die ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder nur solange vom Handel ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes Clearing-Mitglied wieder am Handel der EEX teilnehmen können. Das Recht zum Widerruf der Zulassung bleibt unberührt.
- (2) Wird ein Börsenteilnehmer vom Handel in einzelnen oder allen Produkten ausgeschlossen, muss der Börsenteilnehmer alle seine Gebote, Aufträge und Quotes in den betreffenden Produkten annullieren und darf keine neuen Gebote, Aufträge oder Quotes für die betreffenden Produkte in die Handelssysteme der EEX einstellen.

§ 29 Emergency-Member-Stop

- (1) Ein Clearing-Mitglied der ECC AG kann einen Antrag auf zeitweisen Ausschluss (i.d.R. nur für die Dauer von fünf Tagen) vom Handel eines von ihm betreuten Börsenteilnehmers von einigen oder allen Märkten der EEX auch durch eine entsprechende Eingabe in die Handels- bzw. Clearingsysteme stellen (Emergency-Member-Stop), wenn dieses Clearing-Mitglied eine Vereinbarung über die Zulässigkeit und Duldung dieser Maßnahme mit diesem Börsenteilnehmer getroffen hat. Zugleich erklärt das Clearing-Mitglied, dass es nicht mehr bereit ist, weitere Geschäfte dieses Börsenteilnehmers an den von der Maßnahme betroffenen Märkten der EEX zu clearen.

- (2) Das Clearing-Mitglied, das die Funktionalität des Emergency-Member-Stops genutzt hat, ist, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung des Emergency-Member-Stops weggefallen sind, verpflichtet, unverzüglich durch entsprechende Eingabe in das Handelssystem der EEX (Deaktivierung des Emergency-Member-Stops) alle für die Ermöglichung des Handels des betroffenen Börsenteilnehmers an den von der Maßnahme betroffenen Märkten der EEX erforderlichen Anträge und Erklärungen abzugeben.
- (3) Das Clearing-Mitglied, das den Emergency-Member-Stop aktiviert hat, ist verpflichtet, der Börsengeschäftsführung unverzüglich noch am gleichen Börsentag für jeden Einzelfall eine Begründung in Schrift- oder Textform (einschließlich E-Mail) für die Aktivierung des Emergency-Member-Stops zu übermitteln. Diese Dokumentation soll Angaben zum Sachverhalt, den Gründen und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Deaktivierung des Emergency-Member-Stops enthalten.
- (4) Bei Aktivierung des Emergency-Member-Stops wird die Börsengeschäftsführung unmittelbar und im beantragten Umfang den Ausschluss des betroffenen Börsenteilnehmers vom Handel für den Zeitraum anordnen, bis das Clearing-Mitglied gegenüber der Börsengeschäftsführung durch Deaktivierung des Emergency-Member-Stops erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing aller Geschäfte des betroffenen Börsenteilnehmers durchzuführen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Clearing-Bedingungen.
- (5) Für die Dauer des Ausschlusses vom Handel nach Absatz 1 unterbindet das Handelssystem T7, dass weitere Aufträge des betroffenen Börsenteilnehmers in das Handelssystem eingegeben werden können. Zudem werden bereits im System befindliche Aufträge gelöscht, soweit der Antrag des Clearing-Mitglieds dies umfasst. Andere Handelssysteme verfügen nicht über diese Funktionalität. Unbeschadet davon und soweit der Handel in den Systemen vom Umfang des Antrags des Clearing-Mitglieds erfasst ist, ist der betroffene Börsenteilnehmer ab der Anordnung des Ausschlusses vom Handel nicht mehr berechtigt, an der EEX Aufträge einzugeben oder Geschäfte abzuschließen sowie Eingaben zur Positionsverwaltung gemäß § 42 der Handelsbedingungen zu tätigen.

2.3 Liquiditätsbereitstellung durch Market-Maker und Liquidity-Provider

§ 30 Voraussetzung und Begriffsbestimmung

- (1) Die Börsengeschäftsführung kann für einzelne Produkte oder Märkte der EEX bestimmen, dass und wie der Handel mit dem oder den jeweiligen Produkten durch Market-Maker bzw. Liquidity-Provider mit Liquidität versorgt werden soll.
- (2) Liquiditätsversorgung der EEX durch Market-Making ist die angezeigte Bereitschaft eines Börsenteilnehmers, an der EEX auf kontinuierlicher Basis durch den An- und Verkauf von Produkten unter Einsatz des eigenen Kapitals Handel für eigene Rechnung zu von ihm gestellten Kursen zu betreiben (Market-Maker). Market-Maker werden von der Börsengeschäftsführung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Verwaltungsakt als Market-Maker zugelassen.

- (3) Die Versorgung mit Liquidität, die nicht im Rahmen der Zulassung als Market-Maker erfolgt, ist die Bereitschaft eines Unternehmens, an der EEX auf kontinuierlicher Basis durch den An- und/oder Verkauf von Produkten unter Einsatz des eigenen Kapitals Handel für eigene Rechnung zu von ihm gestellten Kursen zu betreiben (Liquidity-Provider). Liquidity-Provider werden von der Börsengeschäftsführung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Verwaltungsakt als Liquidity-Provider zugelassen oder durch privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet.

§ 31 Zulassung als Market-Maker

- (1) Ein Börsenteilnehmer kann die Zulassung als Market-Maker für ein oder mehrere Produkte beantragen, wenn im Handel mit dem oder den jeweiligen Produkten aufgrund einer Entscheidung der Börsengeschäftsführung ein Market-Making durchgeführt wird. In dem Antrag sind die Börsenhändler zu benennen, die für die Erfüllung seiner Market-Maker-Pflichten verantwortlich sein sollen sowie die Produkte zu bezeichnen, für die der Antragsteller Market-Maker sein will.
- (2) Die Börsengeschäftsführung erteilt dem Börsenteilnehmer die beantragte Market-Maker-Zulassung, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Hat die Börsengeschäftsführung Zweifel, dass ein von dem Antragsteller benannter Börsenhändler über die nötigen Handelskenntnisse zur Erfüllung der Market-Maker-Pflichten verfügt, kann sie vom Antragsteller weitere Nachweise der erforderlichen fachlichen Kenntnisse des Börsenhändlers verlangen.
- (3) Die Market-Maker-Zulassung ist vom Bestand der Zulassung als Börsenteilnehmer abhängig.
- (4) Ein zugelassener Market-Maker kann auf seine Market-Maker-Zulassung jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber der EEX insgesamt oder für bestimmte Produkte verzichten. Der Market-Maker ist ab dem fünften Börsentag, der auf den Zugang der Mitteilung folgt, nicht mehr berechtigt und verpflichtet, für die betroffenen Produkte Quotes zu stellen.
- (5) Wird eine Market-Maker-Zulassung erneut für Produkte beantragt, für die sie zuvor verzichtet worden war, kann die EEX eine Wartefrist von mindestens zehn Börsentagen vorschreiben.
- (6) Die Börsengeschäftsführung kann die Market-Maker-Zulassung widerrufen, wenn der Market-Maker seine Verpflichtungen nach Abmahnung nicht erfüllt.

§ 32 Pflichten von Market-Makern

- (1) Ein nach § 31 Absatz 1 zugelassener Market-Maker ist verpflichtet, in dem von der Börsengeschäftsführung bestimmten Umfang limitierte Aufträge sowohl für die Nachfrage- als auch die Angebotsseite in das Handelssystem der EEX einzustellen (insbesondere durch Quotes) und zu diesen Preisen Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Er muss während der Börsenzeit immer erreichbar sein.
- (2) Die Börsengeschäftsführung kann im Interesse geordneter Marktverhältnisse weitere Anforderungen an die nach § 31 Absatz 1 zugelassenen Market-Maker stellen. Insbesondere kann sie eine maximale oder minimale Preisspanne (Maximum Spread oder Minimum Spread) zwischen Nachfrage- und Angebotspreisen, eine Mindestkontraktgröße auf der Nachfrage- und

Angebotsseite, eine minimale Haltedauer von Quotes und eine minimale Quotierungsdauer im Handelssystem der EEX festsetzen. Die Einzelheiten sind vertraglich niederzulegen; die Börsengeschäftsführung ist berechtigt, nach näherer Bestimmung in den Vereinbarungen die Einhaltung dieser Verpflichtungen durchzusetzen.

§ 33 Besondere Bestimmungen bei Market-Making-Strategien

- (1) Ein Börsenteilnehmer der Algorithmischen Handel betreibt, ist verpflichtet, jederzeit zu überprüfen, ob er für ein Produkt, das nach § 2 Absatz 4 WpHG Finanzinstrument ist, eine Market-Making-Strategie im Sinne von § 80 Absatz 5 WpHG verfolgt. Eine Market-Making-Strategie ist gegeben, wenn ein Börsenteilnehmer auf eigene Rechnung

- an mindestens der Hälfte der Handelstage in einem Monat und
- mindestens 50 % der täglichen Handelszeit,

zeitgleich Kauf- und Verkaufsaufträge zu Preisen in das Orderbuch einstellt,

- die maximal 50 % voneinander abweichen und
- deren Spread maximal dem von der Börsengeschäftsführung für das betreffende Produkt insoweit festgelegten Spread entspricht.

Die Börsengeschäftsführung legt diese Spreads fest und gibt diese und deren Änderungen bekannt. Kauf- und Verkaufsaufträge gelten dann als zeitgleich, wenn sie so gestellt werden, dass sie gleichzeitig im Orderbuch aufgeführt sind.

- (2) Stellt ein Börsenteilnehmer fest, dass er eine Market-Making-Strategie verfolgt, hat er die Börsengeschäftsführung sofort zu informieren und einen Antrag auf Zulassung als Market-Maker zu stellen.
- (3) Die Börsengeschäftsführung lässt einen Börsenteilnehmer, der eine Market-Making-Strategie verfolgt, als Market-Maker auf Antrag zu oder, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass dieser Börsenteilnehmer die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. Mit erfolgter Zulassung hat der Börsenteilnehmer, auf eigene Rechnung
- an mindestens der Hälfte der Handelstage in einem Monat und
 - mindestens 50 % der täglichen Handelszeit,

zeitgleich Kauf- und Verkaufsaufträge innerhalb der Spreads nach Absatz 1 in das Orderbuch einzustellen.

- (4) Die Market-Maker-Zulassung ist vom Bestand der Zulassung als Börsenteilnehmer abhängig.
- (5) Die Börsengeschäftsführung kann die Market-Maker-Zulassung widerrufen, wenn der Market-Maker seine Verpflichtungen nach Abmahnung nicht erfüllt. Sie kann dem Börsenteilnehmer zeitweilig oder dauerhaft untersagen, erneut eine Market-Making-Strategie zu verfolgen.

§ 34 Zulassung als Liquidity-Provider

- (1) Ein Börsenteilnehmer kann eine Zulassung als Liquidity-Provider für ein oder mehrere Produkte beantragen, sofern im Handel mit dem oder den jeweiligen Produkten aufgrund einer

Entscheidung der Börsengeschäftsführung Liquidity-Provision durchgeführt wird. In dem Antrag sind die Börsenhändler zu benennen, die für die Erfüllung seiner Liquidity-Provider-Pflichten verantwortlich sein sollen sowie die Produkte zu bezeichnen, für die der Antragsteller als Liquidity-Provider zugelassen werden will.

- (2) Die Börsengeschäftsführung erteilt dem Börsenteilnehmer die beantragte Liquidity-Provider-Zulassung, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Hat die Börsengeschäftsführung Zweifel, dass ein von dem Antragsteller benannter Börsenhändler über die nötigen Handelskenntnisse zur Erfüllung der Liquidity-Provider-Pflichten verfügt, kann sie vom Antragsteller weitere Nachweise der erforderlichen fachlichen Kenntnisse des Börsenhändlers verlangen.
- (3) § 31 Absätze 3 bis 5 gelten für die Zulassung als Liquidity-Provider entsprechend.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann der Träger der Börse mit Unternehmen privatrechtliche Vereinbarungen über die Bereitstellung von Liquidität vereinbaren.

§ 35 Pflichten von zugelassenen Liquidity-Providern

- (1) Ein nach § 34 Absatz 1 zugelassener Liquidity-Provider ist verpflichtet, in dem von der Börsengeschäftsführung bestimmten Umfang
 - (a) limitierte Aufträge für sowohl die Nachfrage- als auch die Angebotsseite (insbesondere durch Quotes) oder
 - (b) einseitig limitierte Aufträge für die Nachfrage- oder Angebotsseite
 in das Handelssystem der EEX einzustellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Er muss während der Börsenzeit immer erreichbar sein. Die Börsengeschäftsführung kann im Interesse geordneter Marktverhältnisse weitere Anforderungen an die nach § 34 Absatz 1 zugelassenen Liquidity-Provider stellen.
- (2) Die Einzelheiten sind in den mit den Liquidity-Providern abzuschließenden Verträgen niederzulegen; die Börsengeschäftsführung ist berechtigt, nach näherer Bestimmung in den Vereinbarungen die Einhaltung der Verpflichtungen durchzusetzen.

2.4 Zulassung von Institutionen mit öffentlichem Auftrag

§ 36 Zulassung als Auktionator

- (1) Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können durch die Börse als Auktionator zugelassen werden, um den Staat, der sie bestellt hat, in der Primärauktion über Zertifikate gemäß der Auktionsverordnung zu vertreten oder um Zertifikate für den Innovationsfonds, ~~und~~ den Modernisierungsfonds [sowie die Aufbau- und Resilienzfazilität](#) zu versteigern (Auktionator). Ein Auktionator wird nur in seiner Eigenschaft als Vertreter der ihn bestellenden Mitgliedsstaaten oder zur Versteigerung von Zertifikaten für den Innovationsfonds, ~~und~~ den Modernisierungsfonds [sowie die Aufbau- und Resilienzfazilität](#) nicht auch als Börsenteilnehmer, zugelassen.
- (2) Die Primärauktion wird für den Innovationsfonds, ~~und~~ den Modernisierungsfonds, [die Aufbau- und Resilienzfazilität](#) sowie für die Mitgliedstaaten durchgeführt, die einen Vertrag oder andere vertragliche Regelungen mit EEX¹⁶ vereinbart haben, wonach EEX entsprechend den Artikeln 26(1) oder 30(1) der Auktionsverordnung als Auktionsplattform berufen oder entsprechend Artikel 30(7) derselben Verordnung genutzt wird („Service Contract“).
- (3) Die Zulassung als Auktionator ist abhängig vom Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 - (a) Die juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts wurde von einem oder mehreren Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 22(1) der Auktionsverordnung oder nach Artikel 24(1) der Auktionsverordnung bestellt und hat entsprechend Artikel 23(1) (a) und (b) der Auktionsverordnung den Auftrag, Zertifikate zu versteigern und die Versteigerungserlöse im Namen des Mitgliedstaates, ~~oder~~ des Innovationsfonds, ~~und~~ des Modernisierungsfonds [oder der Aufbau- und Resilienzfazilität](#) entgegenzunehmen;

¹⁶ ECC AG in ihrer Rolle als Clearing-System für die Versteigerung von Zertifikaten kann ebenfalls Partei des Vertrages sein.

- (b) Die juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts muss von der ECC AG in Übereinstimmung mit den ECC Clearing-Bedingungen als Auktionator anerkannt sein.
- (4) Die Zulassung als Auktionator ist bei der EEX schriftlich unter Verwendung der entsprechenden EEX-Formulare zu beantragen. Die Börsengeschäftsführung wird ihre Entscheidung über die Zulassung schriftlich bekannt geben.
- (5) Der Auktionator hat die EEX unverzüglich über alle Änderungen der im Zulassungsprozess gemachten Angaben und über alle anderen Umstände zu informieren, die sich potentiell auf die Zulassung des Auktionators an der EEX auswirken.
- (6) Mit der Zulassung als Auktionator wird dieser ausschließlich für den Innovationsfonds, ~~und~~ den Modernisierungsfonds, die Aufbau- und Resilienzfähigkeit oder für den ihn berufenden Mitgliedstaat als Verkäufer von Zertifikaten in Primärauktionen handeln (Single Sided Auction). Jede weitere Teilnahme des Auktionators am Handel an der EEX ist verboten.
- (7) Der Antrag auf Zulassung als Auktionator beinhaltet die Zustimmung zu allen Auktionskalendern, wie sie von der EEX gemäß Kapitel III¹⁷ der Auktionsverordnung und dem entsprechenden Service Contract nach der jeweiligen Entscheidung der Kommission entsprechend den Artikeln 11, 13(2), 14(2) und 32(4) der Auktionsverordnung festgelegt und veröffentlicht wurden. Die vorbezeichnete Zustimmung umfasst alle späteren Anpassungen eines bestehenden Auktionskalenders, die nach Maßgabe der Auktionsverordnung erlaubt sind, ohne dass ein Erfordernis für EEX besteht, eine weitere Bestätigung durch die Kommission einzuholen.
- (8) Der Auktionator ist nicht berechtigt, selber Verkaufsaufträge in das Handelssystem einzustellen. Die im vorstehenden Absatz bezeichnete Zustimmung und der gemäß Kapitel III der Auktionsverordnung bestehende Auktionskalender in seiner jeweils geltenden Fassung, begründen gemäß Artikel 14 der Auktionsverordnung den Auftrag des Auktionators an EEX, Zertifikate für die den Auktionator berufenden Mitgliedsstaaten oder den Innovationsfonds, ~~und~~ den Modernisierungsfonds sowie die Aufbau- und Resilienzfähigkeit zu versteigern. Der Auktionator ermächtigt EEX, Verkaufsaufträge in seinem Namen für die ihn berufenden Mitgliedsstaaten oder in seinem Namen für den Innovationfonds, ~~und~~ den Modernisierungsfonds sowie die Aufbau- und Resilienzfähigkeit zu Beginn der Gebotsphase entsprechend dem zuletzt wirksam erstellten Auktionskalender in das Auktionssystem einzustellen.

§ 37 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung

- (1) Ein Auktionator kann durch schriftliche Mitteilung an die EEX auf die Zulassung verzichten.
- (2) Die Börsengeschäftsführung ist berechtigt, die Zulassung eines Auktionators zurückzunehmen, wenn eine oder mehrere der vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen nachträglich weggefallen sind.
- (3) Die Börsengeschäftsführung ist berechtigt, die Zulassung eines Auktionators zu widerrufen, wenn eine oder mehrere der vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

¹⁷ Kapitel III betreffend die opt-out Plattform

- (4) Besteht der begründete Verdacht, dass eine oder mehrere der vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Zulassung nicht vorgelegen haben oder nachträglich nicht mehr vorliegen, kann die Börsengeschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Auktionators anordnen.

§ 38 Unanwendbarkeit der allgemeinen Regeln

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Abschnitte 2.1, 2.2 und 2.3 der Börsenordnung keine Anwendung auf die Zulassung eines Auktionators für Primärauktionen.

2.5 Anerkennung von Non-Trading Brokern

§ 39 Anerkennung als Non-Trading Broker

- (1) Unternehmen können von der Börsengeschäftsführung auch ausschließlich zur Nutzung der Trade Registration Funktionalität durch Eingabe von Willenserklärungen zum Abschluss von Geschäften im Auftrag und im Namen von einem oder mehreren Börsenteilnehmern anerkannt werden (Non-Trading Broker). Non-Trading Broker sind keine Börsenteilnehmer im Sinne des § 16 Absatz 1 und treten bei der Registrierung der Geschäfte bei der EEX nicht an die Stelle ihrer Auftraggeber. Sie dürfen weder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln noch eigene Positionen eröffnen.
- (2) Als Non-Trading Broker werden nur solche Unternehmen anerkannt,
- (a) die eine Eigenkapitalausstattung von mindestens 50.000 € nachweisen. § 17 Abs. 3 Buchstabe (e) gilt entsprechend. EEX kann jederzeit den Nachweis einer höheren Eigenkapitalausstattung oder die Gestellung von Sicherheiten verlangen, wenn sie dies nach eigener Risikoanalyse für notwendig hält;
 - (b) deren Geschäftsinhaber, soweit sie in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, bei anderen Unternehmen die Geschäftsleiter, persönlich zuverlässig sowie fachlich geeignet sind; im Anerkennungsantrag sind vom Antragsteller diese vertretungsberechtigten Personen zu benennen;
 - (c) die über den erforderlichen technischen Zugang zu der Trade Registration Funktionalität der EEX verfügen;
 - (d) die Personen benannt haben, die zur Nutzung der Trade Registration Funktionalität berechtigt sein sollen, wobei diese Personen persönlich zuverlässig sowie fachlich geeignet sein müssen;
 - (e) die garantieren,
 - (i) dass sie durch ihre interne Organisation sicherstellen, dass Transaktionen nur im Namen von solchen Börsenteilnehmern registriert werden, mit denen sie eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben;
 - (ii) diese Vereinbarung dem Non-Trading Broker uneingeschränkt das Haftungsrisiko für durch ihn verursachte fehlerhafte Registrierungen zuweist sowie

- (iii) der EEX, in einer von dieser bestimmten Form, eine fortlaufend zu aktualisierende Liste von EEX Börsenteilnehmern vorzulegen, mit denen sie eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben; und
 - (iv) dass der Vorgang des Zusammenführens von Aufträgen in ihrem internen Handelssystem nicht manipuliert werden kann.
- (3) Non-Trading Broker, die nicht zugleich als Börsenteilnehmer an der EEX zugelassen sind, sind ausschließlich zur Eingabe von Geschäften für Börsenteilnehmer, nicht aber zu deren Bestätigung berechtigt.
- (4) Die Börsengeschäftsführung kann die Anerkennung von Non-Trading Brokern auf bestimmte Marktsegmente und Produkte beschränken.
- (5) Die Börsengeschäftsführung kann die Anerkennung als Non-Trading Broker jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn einzelne Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr vorliegen oder der Börsengeschäftsführung Tatsachen bekannt werden, welche auf die Unzuverlässigkeit des Non-Trading Brokers schließen lassen. Solche Tatsachen sind insbesondere die Eingabe von Geschäften, zu deren Abschluss der Non-Trading Broker nicht berechtigt gewesen ist. Der Widerruf der Anerkennung als Non-Trading Broker eines Unternehmens ist den Börsenteilnehmern der EEX bekannt zu machen.

§ 40 (zur Zeit nicht besetzt)

2.6 Zulassung, Rücknahme und Aussetzung von Produkten

§ 41 Zulassung von Produkten

- (1) Die Börsengeschäftsführung entscheidet über die Zulassung von Produkten für den Spot- und Terminhandel an der EEX und legt – gegebenenfalls vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde – fest, auf welchem Handelssystem ein Produkt eingeführt wird. Voraussetzung der Zulassung eines Produktes ist, dass ein geordneter Spot- und Terminhandel zu erwarten ist. Das Nähere regeln die Handelsbedingungen der EEX.
- (2) Produkte sind jeweils die an der Börse zum Handel auf einen bestimmten Basiswert zugelassenen Spotmarkt-, Options- oder Future-Kontrakte. Basiswert ist das jeweilige Bezugsobjekt des Produktes.
- (3) Der Beschluss der Börsengeschäftsführung über die Zulassung von Produkten zum Börsenhandel an der EEX ist bekannt zu machen.
- (4) Die Börsengeschäftsführung entscheidet über die Zulassung von Produkten zur Nutzung der Trade Registration Funktionalität. Bei Produkten, die ausschließlich für die Registrierung von Geschäften eingeführt werden, legt sie die Kontraktsspezifikationen für Trade Registration fest. Das Nähere ist in den Handelsbedingungen festgelegt.

§ 42 Rücknahme und Aussetzung der Produktzulassung

- (1) Die Börsengeschäftsführung kann den Spot- oder Terminhandel in einem Produkt an der EEX aussetzen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung zeitweilig gefährdet ist oder dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint. Die Börsengeschäftsführung setzt in diesem Fall auch den Handel von mit dem betreffenden Produkt verbundenen Derivaten im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummer 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU aus, wenn dies erforderlich ist, um die Ziele der Aussetzung des Handels in dem zugrunde liegenden Produkt zu verwirklichen. Der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sind insbesondere gefährdet, wenn die Notierung eines Basiswertes ausgesetzt wird oder die EEX aus sonstigen Gründen nicht mehr berechtigt ist, auf diesen Basiswert zu referenzieren. Die Börsengeschäftsführung setzt den Handel in einem Produkt ferner dann aus, wenn die Börsenaufsichtsbehörde oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dies anordnet.
- (2) Die Börsengeschäftsführung kann die Zulassung von Produkten zum Spot- oder Terminhandel an der EEX zurücknehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel oder eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung auf Dauer nicht mehr gewährleistet erscheint. Die Börsengeschäftsführung nimmt in diesem Fall auch die Zulassung von mit dem betreffenden Produkt verbundenen Derivaten im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummer 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU zurück oder setzt den Handel in diesen Derivaten aus, wenn dies erforderlich ist, um die Ziele der Rücknahme der Zulassung des zugrunde liegenden Produkts zu verwirklichen. Sie nimmt die Zulassung eines Produkts zum Handel ferner dann zurück, wenn die Börsenaufsichtsbehörde dies anordnet.
- (3) Die Börsengeschäftsführung kann in einem physisch zu erfüllenden Produkt anstelle einer physischen Lieferung einen Barausgleich anordnen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung gefährdet ist.¹⁸
- (4) Die Rücknahme der Zulassung von Produkten oder die Aussetzung des Börsenhandels insgesamt oder des Handels in einem Produkt sowie die Anordnung eines Barausgleichs ist unverzüglich den Börsenteilnehmern bekannt zu geben. Die Börsengeschäftsführung veröffentlicht sämtliche Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 unverzüglich auf der Webseite der EEX und teilt dies der Börsenaufsichtsbehörde und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit.
- (5) Die Börsengeschäftsführung informiert die Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich, wenn sie Kenntnis erhält, dass an einem anderen Marktplatz der Handel von Produkten ausgesetzt oder die Zulassung von Produkten zurückgenommen wurde, die auch an der EEX zum Handel angeboten werden.
- (6) Wird der Spot- oder Terminhandel in bestimmten Produkten an der EEX ganz oder teilweise ausgesetzt, können bezüglich der ausgesetzten Produkte für die Dauer der Aussetzung keine weiteren Aufträge und Quotes eingegeben und im Terminhandel keine offenen Positionen

¹⁸ In Bezug auf Primärauktionen von Zertifikaten bleibt Artikel 48 der Auktionsverordnung unberührt.

glattgestellt werden. Alle bestehenden Aufträge und Quotes werden gelöscht. Die Wiederaufnahme des Handels in den ausgesetzten Produkten beginnt – sofern vorhanden - mit einer Vorhandels- oder Aufrufphase. Die Börsengeschäftsführung kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

3. Börsenhandel

3.1 Allgemeine Bestimmungen für den Börsenhandel

§ 43 Vollelektronische Börse

- (1) Die EEX ist eine vollelektronische Börse. Sie verfügt über elektronische Handelsplattformen für den Abschluss von Spot- und Termingeschäften über Orderbuchhandel und Trade Registration.
- (2) Aufträge sind Kauf- oder Verkaufsaufträge von Börsenteilnehmern am Spotmarkt der EEX in der Handelsart Fortlaufender Handel und Auktionshandel sowie an den Terminmärkten. Im Auktionshandel können die Aufträge auch als Gebote bezeichnet werden. Quotes sind gleichzeitig eingegebene, limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge. Näheres regeln die Handelsbedingungen der EEX.
- (3) Börsenteilnehmer übermitteln Aufträge und Quotes von ihren jeweiligen Eingabestellen durch elektronische Datenübertragung an die Handelssysteme der EEX. Die Börsengeschäftsführung kann für die Eingabe und Löschung von Geboten und Aufträgen andere Übermittlungswege zulassen; sie wird dies den Börsenteilnehmern in geeigneter Weise bekannt geben.
- (4) Aus technischen Gründen kann die Börsengeschäftsführung den Zugang zu den Handelssystemen der EEX für einzelne oder alle Produkte zeitweilig für einzelne oder für alle Börsenteilnehmer unterbrechen. Über die Aufhebung der Unterbrechung entscheidet die Börsengeschäftsführung. Die Unterbrechung des Zugangs zu den Handelssystemen der EEX und deren Aufhebung muss den betroffenen Börsenteilnehmern in geeigneter Weise unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 44 Vorhandelskontrollen

Die Handelssysteme der EEX führen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels Vorhandelskontrollen durch. Die Obergrenzen für die Vorhandelskontrollen werden wie folgt bestimmt:

- (a) Die Börsengeschäftsführung legt Obergrenzen für die Übermittlung von Nachrichten (Ordereingabe, Orderänderung, Löschung), die ein Börsenteilnehmer unter Berücksichtigung seiner technischen Anbindungswege (Schnittstelle, Session) an das Handelssystem innerhalb eines bestimmten Zeitraums übermitteln kann, fest und macht diese bekannt („max message limits“). Bei Erreichen der Obergrenze wird die Übermittlung von weiteren Nachrichten verzögert oder für einen bestimmten Zeitraum zurückgewiesen.
- (b) Die Börsengeschäftsführung legt Obergrenzen für im Orderbuch gespeicherte Aufträge und Quotes fest und macht diese bekannt. Die Obergrenzen bezeichnen eine Höchstzahl von Aufträgen und Quotes, die ein Teilnehmer unter Berücksichtigung seiner technischen Anbindungswege (Schnittstelle, Session) in einem Produkt in das Orderbuch einstellen kann. Bei Erreichung einer Obergrenze durch einen Börsenteilnehmer werden danach eingehende Aufträge und Quotes vom jeweiligen Handelssystem der EEX

zurückgewiesen, bis die Anzahl der im Orderbuch gespeicherten Aufträge oder Quotes für dieses Produkt unter einen von den Börsengeschäftsführung festgelegten Schwellenwert gefallen ist. Soweit die Eingabe eines Mass-Quotes zur Erreichung einer Obergrenze führt, kann es systembedingt zu einer Überschreitung der Obergrenze kommen. Erst die danach eingehenden Aufträge und Quotes werden in diesem Fall zurückgewiesen. Die Börsenteilnehmer können individuell niedrigere Obergrenzen voreinstellen.

- (c) Die Börsengeschäftsführung legt Preisbänder, innerhalb derer Aufträge mit einem Limit eingegeben werden können, für die einzelnen Kontrakte fest („price collars“). Ein Auftrag oder Quote, dessen Limit außerhalb des festgelegten Preisbandes liegt, wird vom jeweiligen Handelssystem der EEX zurückgewiesen.
- (d) Börsenteilnehmer müssen eine Obergrenze für den maximalen Auftragswert eines Auftrags oder Quotes für jeden Börsenhändler festlegen („max order value“). Ein Auftrag oder Quote, der den maximalen Auftragswert überschreitet, wird vom jeweiligen Handelssystem der EEX zurückgewiesen.

Börsenteilnehmer müssen eine Obergrenze für die Anzahl von Kontrakten, die ein Börsenhändler je Auftrag oder je Quote für ein bestimmtes Produkt einstellen kann, festlegen („order volume“). Ein Auftrag oder Quote, der die Höchstzahl von Kontrakten überschreitet, wird vom jeweiligen Handelssystem der EEX zurückgewiesen.

§ 45 Börsenpreis und Preisermittlung

- (1) Börsenpreise kommen durch die Ausführung von Aufträgen an der Börse zustande. Börsenpreise werden nach näherer Bestimmung in den folgenden Absätzen transparent und diskriminierungsfrei durch die Handelssysteme der EEX ermittelt.
- (2) Börsenpreise müssen ordnungsmäßig zustande kommen und der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen. Die Börse hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um auch bei erheblichen Preisschwankungen eine ordnungsgemäße Ermittlung des Börsenpreises gemäß § 24 Absatz 2a und 2b BörsG sicherzustellen. Geeignete Vorkehrungen sind insbesondere kurzfristige Änderungen des Marktmodells, die Unterbrechung des Handels mit anschließendem Neustart einschließlich kurzzeitiger Volatilitätsunterbrechungen unter Berücksichtigung statischer oder dynamischer Preiskorridore oder andere geeignete Maßnahmen. Das Nähere wird in den Handelsbedingungen oder in Durchführungsbestimmungen geregelt. Die Börsengeschäftsführung kann kurzfristig weitere geeignete Maßnahmen festlegen, wenn die Gefahr besteht, dass die Börsenpreise nicht ordnungsgemäß zustande kommen oder nicht der wirklichen Marktlage entsprechen. Sie ist insbesondere berechtigt, in Ausnahmefällen Geschäfte aufzuheben, zu ändern oder zu berichtigen.
- (3) Bei Primärauktionen von Zertifikaten am Spotmarkt nach Maßgaben der Auktionsverordnung sowie am Terminmarkt erfolgt die Preisermittlung nach Beendigung der Aufrufphase als Einheitspreisermittlung in der Auktion dergestalt, dass alle Bieter den gleichen Auktionspreis zu bezahlen haben.

Als Auktionspreis wird der Preis ermittelt, der identisch mit dem Preislimit des Auftrags ist, bei dem die aufsummierten Kaufaufträge die angebotenen Mengen auf der Verkaufsseite erreicht oder überschreitet: dafür werden die Aufträge nach der Höhe des Preislimits und der angegebenen Mengen aufsummiert. Haben zwei Aufträge das gleiche Preislimit, werden diese Aufträge nach einem Zufallsalgorithmus sortiert, den EEX vor der Auktion festgelegt hat.

Sofern die Nachfragemenge geringer ist als die Angebotsmenge, findet eine Preisermittlung bei diesem Auktionstermin nicht statt. Das gleiche gilt, wenn der indikative Auktionspreis nicht dem Wert des Sekundärmarktes entspricht (nach Artikel 7 (6) der Auktionsverordnung) sowie in den anderen in Artikel 9 der Auktionsverordnung aufgeführten Fällen.

Näheres ist in § 39 der Handelsbedingungen geregelt.

- (4) Für Sekundärmarktauktionen von Zertifikaten nach Abschnitt 3.5 gelten die Bestimmungen von Absatz 3 mit Ausnahme der letzten beiden Sätze entsprechend. Ferner findet für Sekundärmarktauktionen von Zertifikaten eine Preisermittlung auch dann nicht statt, wenn der indikative Auktionspreis nicht innerhalb der mit dem Mitgliedsstaat oder anderem Auftraggeber vereinbarten maximalen Abweichung vom Mittelwert der Sekundärmarktpreise für Zertifikate der EEX innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vor der Auktion liegt.
- (5) Im Handelssystem T7 wird der Eröffnungspreis während der Eröffnungsauktion anhand der bis zu einem von der Börsengeschäftsführung bestimmten Zeitpunkt im Handelssystem befindlichen limitierten und unlimitierten Aufträge als derjenige Preis ermittelt, zu welchem die größtmögliche Anzahl an Kontrakten dieser Aufträge ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip).

Während des fortlaufenden Handels wird der Börsenpreis auf Grundlage des jeweils höchsten Kauf- oder niedrigsten Verkaufslimits im selben Orderbuch oder einem anderen Orderbuch (synthetischer Pfad) ermittelt (Preis-Zeit-Priorität). Näheres ist in § 25 der Handelsbedingungen geregelt.

- (6) Im Handelssystem Trayport[®] ETSSM wird der Börsenpreis während des fortlaufenden Handels auf Grundlage des Kauf- oder Verkaufslimits der im Orderbuch befindlichen Aufträge ermittelt, zu dem diese durch die Eingabe entsprechend gegenläufiger Aufträge ausgeführt werden. Näheres ist in § 34 der Handelsbedingungen der EEX geregelt.
- (7) Die jeweiligen Börsenpreise sowie die ihnen zugrundeliegenden Umsätze und der Zeitpunkt des Abschlusses der Börsengeschäfte werden unverzüglich in Echtzeit im jeweiligen Handelssystem den Börsenteilnehmern bekannt gegeben.

§ 46 Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Börsenteilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis beim Handel in Produkten, die nach § 2 Absatz 4 WpHG Finanzinstrument sind, zwischen ihren Auftragseingaben, -änderungen und -löschungen und den tatsächlich ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten, um Risiken für den ordnungsgemäßen Börsenhandel zu vermeiden. Das Order-Transaktions-Verhältnis ist dabei jeweils für ein Finanzinstrument anhand des zahlenmäßigen Volumens der jeweiligen Aufträge und Geschäfte innerhalb eines Tages zu bestimmen. Ein angemessenes Order-Transaktions-

Verhältnis liegt insbesondere dann vor, wenn dieses auf Grund der Liquidität des betroffenen Finanzinstruments, der konkreten Marktlage oder der Funktion des handelnden Börsenteilnehmers wirtschaftlich nachvollziehbar ist.

- (2) Die Börsengeschäftsführung wird ermächtigt, das angemessene Order-Transaktions-Verhältnis für die jeweiligen Finanzinstrumente oder bestimmte Gattungen von Finanzinstrumenten zu bestimmen, wobei sie die Liquidität und Volatilität an dem jeweiligen Markt einschließlich besonderer Orderbuchsituationen, die Ordereingabeweise (manuell oder elektronisch) berücksichtigt. Ordereingaben durch Börsenteilnehmer oder ihre Mittelbaren Handelsteilnehmer, die auch der Erfüllung von Quotierungs- oder anderen Liquiditätsbereitstellungsverpflichtungen dienen, können von der Pflicht des Absatzes 1 befreit werden.

§ 47 Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und von Handelsalgorithmen

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel erzeugten Aufträge für Produkte, die nach § 2 Absatz 4 WpHG Finanzinstrument sind, zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sowie die Personen kenntlich zu machen, die solche Aufträge initiiert haben. Dies gilt auch, wenn Aufträge für Produkte, die nach § 2 Absatz 4 WpHG Finanzinstrument sind, über ein Order-Routing-System oder über einen direkten elektronischen Zugang übermittelt werden.
- (2) Die Kennzeichnung der erzeugten Aufträge und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten des Handelssystems der EEX zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Als Handelsalgorithmus zu kennzeichnen ist der gesamte automatisierte Entscheidungsweg, durch den die Eingabe der Aufträge in das Handelssystem der EEX oder deren Änderung oder Löschung bewirkt wird.
- (3) Die Börsengeschäftsführung kann zu Struktur und Format der Kennzeichnung und der Kenntlichmachung nähere Bestimmungen treffen.

§ 48 Minimale Preisänderung

- (1) Die minimale Preisänderung ist für jedes Produkt in den Kontraktsspezifikationen festgelegt.
- (2) Die Börsengeschäftsführung kann zeitweise über die Regelungen in den Kontraktsspezifikationen hinaus die minimale Preisänderung abweichend festlegen, wenn diese Festlegung geeignet ist, negative Auswirkungen auf die Marktintegrität und -liquidität zu verringern.

§ 49 Technische Störungen

- (1) Störungen an den technischen Einrichtungen, die für die Teilnahme am Börsenhandel an der EEX erforderlich sind, sind der EEX von den betroffenen Börsenteilnehmern während der Geschäftszeiten unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Bei technischen Störungen ist die EEX befugt, jede geeignete und angemessene Maßnahme zu treffen, die für die Sicherstellung oder Wiederaufnahme eines ordnungsgemäßen Handels oder einer ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung erforderlich ist. So kann die EEX einzelne oder alle Börsenteilnehmer vorübergehend vom Handel ausschließen, den Handel unterbrechen oder Aufträge einzelner oder aller Börsenteilnehmer löschen. Die von der EEX getroffenen Maßnahmen sind für alle Börsenteilnehmer verbindlich. Weitergehende Regelungen enthalten die Technischen Durchführungsbestimmungen der EEX.
- (3) Die EEX leistet die technische Unterstützung uneingeschränkt nur während der Geschäftszeiten. Außerhalb von Geschäftszeiten umfasst die Unterstützung nur Maßnahmen zur Behebung von technischen Störungen und zur Schadensbegrenzung. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere das Beheben der technischen Störung, das Löschen von Aufträgen einzelner oder aller Börsenteilnehmer, das Aufheben von Geschäften oder die vollständige oder teilweise Unterbrechung des Handels.
- (4) Die EEX ist berechtigt, nicht konzernangehörige Dritte mit der Betreuung der Börsenteilnehmer außerhalb der Geschäftszeiten oder für Maßnahmen nach Absatz 2 zu beauftragen. Zugriff oder Einsichtsrecht in die Handelsdaten der Börsenteilnehmer erhalten die beauftragten Dritten nicht.
- (5) Die EEX, ihre Trägergesellschaft sowie ihre konzernangehörigen Unternehmen haften nicht für solche Schäden, die durch eine Störung des Betriebes infolge von höherer Gewalt oder Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Ereignissen (z. B. Streik, Aussperrung) veranlasst sind.
- (6) Schäden, die im Rahmen der Nutzung der Handelssysteme der EEX entstehen, werden nur dann von der EEX, ihrer Trägergesellschaft sowie ihren konzernangehörigen Unternehmen getragen, wenn und soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen besteht eine Haftung nur für die sorgfältige Auswahl der für den Börsenhandel eingesetzten EDV-Systeme.

§ 50 Zentrale Gegenpartei; Clearing Mitglieder

- (1) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung von an der EEX abgeschlossenen oder registrierten Geschäften erfolgt das Clearing dieser Geschäfte ausschließlich über die ECC AG als zentrale Gegenpartei. Die Besicherung, geld- und warenmäßige Abwicklung aller an der EEX abgeschlossenen oder registrierten Geschäfte (Clearing) erfolgt nach Maßgabe der ECC Clearing-Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung und der Bedingungen, auf die in ihnen verwiesen wird.
- (2) Clearing-Mitglieder sind berechtigt, die Handelsmöglichkeiten ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder individuell und unbeschadet von deren Zulassung an der EEX einzuschränken. Der Umfang

von technisch unterstützten Einschränkungen von Eingaben ist abhängig von den technischen Vorgaben des jeweiligen Handelssystems und kann bestehen in der

- (a) Festlegung von Handelslimiten oder
- (b) in der De- und Reaktivierung der Handelbarkeit einzelner Produkte.

Weitere Bestimmungen hierzu sowie zu weiteren technisch unterstützten Beschränkungen der Handelsmöglichkeiten über andere Systeme der EEX können in den Handelsbedingungen getroffen werden. Die Möglichkeit der Nutzung des Emergency-Member-Stops nach § 27 bleibt unberührt.

Die hierfür erforderlichen Zugänge zu den Systemen der EEX werden durch die Börsengeschäftsführung auf Antrag des Clearing-Mitglieds gewährt.

- (3) Die Börsengeschäftsführung kann die ECC AG auf Antrag als Börsenteilnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Zentrale Gegenpartei zum Handel an der EEX zulassen; [dies schließt insbesondere die Teilnahme an Sekundärmarktauktionen nach Abschnitt 3.5 ein](#). Die ECC AG ist auf den Handel in eigenem Namen oder im Namen der bei ihr angeschlossenen Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder im Rahmen des Default-Management Prozesses der ECC AG beschränkt. Voraussetzung für den Handel im Namen der Clearing-Mitglieder oder Nicht-Clearing-Mitglieder ist der Nachweis der hierfür erforderlichen Berechtigung.
- (4) Die Börsengeschäftsführung kann unbeschadet der Regelung in § 28 zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung Aufträge entweder in eigenem Namen und für eigene Rechnung der ECC oder im Namen und für Rechnung der Clearing-Mitglieder oder Nicht-Clearing-Mitglieder der ECC in die Handelssysteme eingeben oder Geschäfte registrieren.

3.2 Börsenhandel an den Spotmärkten der EEX

§ 51 Börsenzeit und Handelsphasen

- (1) Die Börsenzeit für den Beginn und das Ende der einzelnen Phasen wird für alle Produkte von der Börsengeschäftsführung festgesetzt. Sie kann die Börsenzeit sowie den Beginn der einzelnen Phasen verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache in den Handelssystemen der EEX haben.
- (2) Die Börsenzeit für Spotgeschäfte, in der Handelsart geschlossene oder offene Auktion, umfasst die aufeinanderfolgenden Phasen:
 - (a) Aufrufphase
 - (b) Ausführungsphase

Die Börsenzeit für Spotgeschäfte in der Handelsart fortlaufender Handel umfasst nur die Ausführungsphase.

- (3) Während der Aufrufphase können Aufträge in die Handelssysteme der EEX eingegeben, geändert oder gelöscht werden; das Orderbuch bleibt geschlossen.
- (4) An die Aufrufphase schließt sich die Ausführungsphase an, während der Geschäfte in den einzelnen Produkten nach Maßgabe der Handelsbedingungen in einer geschlossenen oder offenen Auktion abgeschlossen werden. Über die Durchführung der Auktion in den einzelnen Produkten entscheidet die Börsengeschäftsführung, sofern nicht in dieser Börsenordnung oder in den Handelsbedingungen Näheres bestimmt ist.

§ 52 Handelsarten

- (1) Die Produkte an den Spotmärkten der EEX werden im fortlaufenden Handel oder in Auktionen gehandelt.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht abweichend geregelt, wird in der offenen oder geschlossenen Auktion aus den bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträgen derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte Auftragsvolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; sofern unlimitierte Aufträge zulässig sind, werden diese vorrangig ausgeführt. Eine Auktion untergliedert sich grundsätzlich in den Aufruf und die Preisermittlung. Während der Aufrufphase können die Börsenteilnehmer Aufträge eingeben, ändern oder löschen. Stehen sich Aufträge ausführbar gegenüber, wird bei der offenen Auktion mit geschlossenem Orderbuch während der Aufrufphase ein potentieller Ausführungspreis angezeigt. Ist dies nicht der Fall, wird das beste Kauf- oder Verkaufslimit angezeigt. Bei der offenen Auktion mit offenem Orderbuch werden zusätzlich die kumulierten Auftragsgrößen des jeweiligen Kauf- oder Verkaufslimits angezeigt. Bei einer geschlossenen Auktion werden weder ein potentieller Ausführungspreis noch Auftragsgrößen angezeigt.
- (3) Der fortlaufende Handel erfolgt ohne Schluss- oder Eröffnungsauktionen sowie ohne untertägige Auktionen. Preise kommen durch das Zusammenführen von Aufträgen (Matching) zum jeweils besten im Orderbuch angezeigten Nachfrage- oder Angebotslimit, bei gleichem Preis in der Reihenfolge der Eingabe in das Handelssystem der EEX (Preis-Zeit-Priorität), zustande. Alle vorliegenden Aufträge werden kumuliert zum jeweiligen Limit (Handelssystem T7) oder einzeln (Trayport[®] ETSSM) angezeigt (offenes Orderbuch).
- (4) Das Nähere regeln die Handelsbedingungen.

3.3 Börsenhandel an den Terminmärkten der EEX

§ 53 Börsenzeit und Handelsphasen

- (1) Die Börsenzeit für Termingeschäfte an den Terminmärkten der EEX umfasst nach näherer Bestimmung in den Handelsbedingungen zumindest die
 - (a) Handelsphase („Trading-Period“);
sie kann weitere folgende Phasen vorsehen:
 - (a) Die Vorhandelsphase („Pre-Trading-Period“);und

- (b) Die Nachhandelsphase („Post-Trading-Period“).
- (2) Die Börsenzeit sowie der Beginn und das Ende der einzelnen Phasen werden für den Terminhandel für jedes zugelassene Produkt von der Börsengeschäftsführung festgelegt. Die Börsengeschäftsführung kann die Börsenzeiten sowie den Beginn der einzelnen Phasen an einem Börsentag verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache im Handelssystem der EEX haben.
- (3) Der Abschluss von Geschäften an der Börse ist nach näherer Maßgabe der Handelsbedingungen nur in der Handelsphase möglich.

§ 54 Handelsart

Die Produkte der EEX werden an den Terminmärkten der EEX im fortlaufenden Handel mit oder ohne offene Auktionen gehandelt. Die Börsengeschäftsführung gibt die Produkte bekannt, für die Eröffnungsauktionen durchgeführt werden. Die Produkte können auch nach näherer Bestimmung in den Handelsbedingungen in geschlossenen oder in offenen Auktionen gehandelt werden.

3.4 Besondere Vorschriften für die Primärauktion von Zertifikaten

§ 55 Primärauktion

- (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts 3.4 enthalten besondere Vorschriften für Primärauktionen von Zertifikaten gemäß der Auktionsverordnung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Bestimmungen dieses Abschnitts 3.4 und anderen Bestimmungen der Börsenordnung, gehen die Bestimmungen dieses Abschnitts 3.4 vor.
- (2) Die Primärauktion von Zertifikaten erfolgt als Bestandteil des Börsenhandels am Spotmarkt der EEX nach Maßgabe der Auktionsverordnung und dem Regelwerk der EEX.¹⁹
- (3) Ergänzend zu dem Regelwerk der EEX gelten die für die jeweiligen Versteigerungen jeweils anwendbaren gesetzlichen Grundlagen.
- (4) EEX ist der geregelte Markt, der die Primärauktionen von Zertifikaten als Auktionsplattform nach Artikel 35(1) der Auktionsverordnung durchführt. ECC ist das Clearing-System, das an die Auktionsplattform nach Artikel 27(2) der Auktionsverordnung angebunden ist.
- (5) Eine Primärauktion wird für die Mitgliedsstaaten durchgeführt, die EEX als Auktionsplattform für Primärauktionen von Zertifikaten bestellt oder ausgewählt haben oder für den Innovationsfonds, ~~und~~ den Modernisierungsfonds oder die Aufbau- und Resilienzfähigkeit. Die Mitgliedsstaaten oder der von ihnen beauftragte Dritte (Auktionator) wird die zu versteigernden Zertifikate bereitstellen.

¹⁹ Alle weiteren die Auktionen betreffenden Informationen sind verfügbar auf der in Artikel 60 der Auktionsverordnung bezeichneten speziellen Auktionswebsite: <https://www.eex.com/de/markets/environmental-markets/eu-ets-auctions>.

- (6) An Primärauktionen nehmen ausschließlich Börsenteilnehmer teil, die nach Kapitel IV der Auktionsverordnung zur Abgabe von Geboten in den Auktionen zugelassen sind sowie Personen, die als Auktionator Zertifikate im Namen der sie bestellenden Mitgliedsstaaten oder für den Innovationsfonds, ~~und~~ den Modernisierungsfonds oder die Aufbau- und Resilienzfähigkeit verauktionieren und nach Kapitel V der Auktionsverordnung sowie den näheren Bestimmungen des Abschnitts 2.4 dieser Börsenordnung zugelassen sind. Nur Auktionatoren, die die sie bestellenden Mitgliedsstaaten vertreten oder Zertifikate für den Innovationsfonds, ~~und~~ den Modernisierungsfonds oder die Aufbau- und Resilienzfähigkeit versteigern, sind berechtigt, Verkaufsgeschäfte im Rahmen der Primärauktion abzuschließen.

§ 56 Durchführung der Primärauktion

- (1) Die Primärauktion von Zertifikaten erfolgt durch geschlossene Auktion am Spotmarkt der EEX.
- (2) Die Börse veröffentlicht den Auktionskalender, der unter anderem die Versteigerungstermine (Tag und Uhrzeit) sowie die in der Auktion jeweils zu versteigernde Menge an Zertifikaten ausweist. Die Primärauktion von Zertifikaten umfasst allgemeine Zertifikate und Luftverkehrszertifikate gemäß Artikel 3(7) und (8) der Verordnung (EU) Nr. 389/2013.
- (3) Das Nähere über die Durchführung der Auktionen regeln die Handelsbedingungen und die Kontraktsspezifikationen.

§ 57 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, Weitergabe von Informationen

- (1) Die EEX ist berechtigt und verpflichtet, nach näherer Bestimmung der für die jeweilige Primärauktion jeweils geltenden Vorschriften, der darauf basierenden Durchführungsbestimmungen und Verträgen Informationen mit dem jeweiligen Auftraggeber und den für die Überwachung der Auktionen zuständigen Stellen auszutauschen, soweit die Kenntnis dieser Informationen für diese Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die EEX ist ferner nach Maßgabe der Auktionsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung berechtigt und im Rahmen der geltenden Bestimmungen verpflichtet, auch Daten und Informationen an Dritte weiterzugeben, die als Nachfolger der EEX mit der Durchführung der Versteigerung beauftragt werden, sich um diese Nachfolge bewerben oder als Behörde Daten und Informationen sammeln, um sie an die genannten Personen weiterzugeben. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Art. 35 Absatz 3 lit h der Auktionsverordnung und den darauf beruhenden Anwendungsregelungen.
- (3) Die EEX ist berechtigt, nach näherer Bestimmung der für die jeweilige Primärauktion jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der darauf basierenden Konkretisierungen, Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und im Verhältnis zum Sekundärhandel marktgerechten Preisbildung in der Primärauktion zu treffen.

3.5 Besondere Vorschriften für Sekundärmarktauktionen von Zertifikaten

§ 58 Sekundärmarktauktion

- (1) Die Börsengeschäftsführung kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mitgliedsstaat oder anderem Auftraggeber nach näherer Bestimmung in den Handelsbedingungen Sekundärmarktauktionen von Zertifikaten durchführen. Diese Sekundärmarktauktionen finden am Spotmarkt und unabhängig von und ohne Einfluss auf Primärauktionen und die dort zu versteigernden Mengen statt.
- (2) An Sekundärmarktauktionen können alle Börsenteilnehmer, die für den Handel mit Zertifikaten am Spot- oder Terminmarkt der EEX zugelassen sind, sowie – unbeschadet der Bestimmung in § 36 Absatz 6 Satz 2 – der bestellte und an der EEX zugelassene Auktionator teilnehmen.
- (3) Die Börsengeschäftsführung gibt für jede Sekundärmarktauktion rechtzeitig, in der Regel spätestens jedoch 10 Börsentage vorher den Zeitpunkt ~~der~~ sowie die zu versteigernde Anzahl an Zertifikaten bekannt. Die Frist der Bekanntgabe kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des jeweiligen Auftraggebers verkürzt werden, dies gilt insbesondere für Sekundärmarktauktionen, die im Auftrag der ECC AG durchgeführt werden.
- (4) Die Börsengeschäftsführung kann die Sekundärmarktauktion von Zertifikaten jederzeit vor Beginn der Aufrufphase absagen. Wenn eine Preisermittlung in einer Sekundärmarktauktion nach Maßgabe dieser Börsenordnung nicht erfolgt, wird die Börsengeschäftsführung diese annullieren. Bei einer Absage oder Annullierung einer Sekundärmarktauktion von Zertifikaten gibt die Börsengeschäftsführung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mitgliedsstaat oder anderem Auftraggeber einen neuen Zeitpunkt bekannt.

4. Organisiertes Handelssystem

§ 59 Organisiertes Handelssystem an der European Energy Exchange

- (1) Die Börsengeschäftsführung kann den Betrieb eines organisierten Handelssystems nach § 48b BörsG durch den Träger EEX AG mit Erlaubnis der Börsenaufsichtsbehörde einrichten, wenn durch eine Handelsordnung sowie durch Geschäftsbedingungen der EEX AG eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint.
- (2) Die Handelsordnung für das organisierte Handelssystem an der EEX regelt den Ablauf des Handels. Die Handelsordnung erlässt der Börsenrat als Satzung. Die Geschäftsbedingungen für das organisierte Handelssystem an der EEX regeln die Teilnahme am Handel und die Einbeziehung von Produkten zum Handel. Die Geschäftsbedingungen stellt die EEX AG. Die Geschäftsbedingungen müssen von der Börsengeschäftsführung gebilligt werden.
- (3) Die am organisierten Handelssystem ermittelten Preise unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle.

5. Sicherheitsleistungen

§ 60 Sicherheitsleistung

- (1) Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung sowie die täglichen Abrechnungszahlungen an den Terminmärkten fristgerecht zu erbringen. Die von der ECC AG und den Clearing-Mitgliedern angewandte Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern auf Anforderung offengelegt.
- (2) Börsenteilnehmern, die zugleich Clearing-Mitglieder der ECC AG sind, obliegt die Pflicht, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch ihnen angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Börsengeschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Sicherheitsleistungen (insbesondere in den jeweils gültigen Clearing-Bedingungen) und der Erlass von geeigneten Anordnungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen aus den börslichen Geschäften erfolgt nach Maßgabe von § 20 Absatz 4 BörsG.

§ 61 Meldepflicht

Beginnt der Handel vor dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung zu erfüllen ist, darf ein Börsenteilnehmer den Handel nicht beginnen, wenn die Gefahr der nicht fristgerechten Erfüllung der ihm gegenüber festgesetzten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung besteht. Der Börsenteilnehmer muss die Börsengeschäftsführung unverzüglich hiervon unterrichten.

6. Positionslimite

§ 62 Positionslimite und Rechenschaftswerte

- (1) Positionslimite sind die von der jeweilig zuständigen Behörde nach §§ 54–56 WpHG festgelegten und anwendbaren Positionslimite für Warenderivate (Regulatorisches Positionslimit). Diese Positionslimite stellen einen quantitativen Schwellenwert für die maximale Größe einer (Netto-)Position in diesem Derivat dar, die eine Person halten darf. Ein nach Satz 1 festgelegtes Positionslimit ist nicht notwendigerweise auf die Positionen beschränkt, die an der EEX abgeschlossen werden.
- (2) EEX ist darüber hinaus berechtigt, eigene, rein marktplatzbezogene Positionslimite sowie – für physisch erfüllbare Warenderivate – verpflichtet, Rechenschaftswerte nach näherer Bestimmung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1299, festzulegen, um insbesondere die ordnungsgemäße Preisbildung und den ordnungsgemäßen Börsenhandel sicher zu stellen.
- (3) Börsenteilnehmer haben Positionslimite nach Absatz 1 oder Absatz 2 beim Handel an der EEX zu jeder Zeit einzuhalten. Sie haben ferner sicherzustellen, dass ihre Mittelbaren Handelsteilnehmer und ihre anderen Kunden beim Handel an der EEX diese ebenfalls zu jeder Zeit einhalten. Börsenteilnehmer sind ferner verpflichtet, bei Überschreiten eines Rechenschaftswertes, auf Nachfrage unverzüglich Informationen über Art und Zweck der in diesem Warenderivat für sich oder seine Kunden gehaltenen Positionen zu erteilen.
- (4) Die Börse gibt die Positionslimite und Rechenschaftswerte nach Absatz 1 und 2 bekannt und veröffentlicht sie auf ihrer Webseite.

§ 63 Positionsmanagementkontrollen

- (1) An der EEX sind transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Positionslimite und Rechenschaftswerte (Positionsmanagementkontrollen) eingerichtet. Das Nähere kann die Börsengeschäftsführung in Durchführungsbestimmungen regeln.
- (2) Im Rahmen der Positionsmanagementkontrollen ist die Handelsüberwachungsstelle befugt,
 - (a) die offenen Kontraktpositionen der Börsenteilnehmer zu überwachen und
 - (b) von Börsenteilnehmern und Börsenhändlern Zugang zu Informationen, einschließlich aller einschlägigen Unterlagen, über Größe und Zweck einer von ihm eingegangenen Position oder offenen Forderung, über wirtschaftliche oder tatsächliche Eigentümer, etwaige Absprachen sowie alle etwaigen zugehörigen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten im einschlägigen Basiswert zu erhalten, gegebenenfalls auch zu Positionen, die in Warenderivaten mit demselben Basiswert und denselben Eigenschaften an anderen Handelsplätzen und in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten vom Börsenteilnehmer gehalten werden. Für Positionen, die vom Börsenteilnehmer für seine Kunden gehalten werden, hat der Börsenteilnehmer sicherzustellen, dass er jederzeit in der Lage ist, die diesbezüglich verlangten Informationen beizubringen.

- (3) Im Rahmen der Positionsmanagementkontrollen ist die Börsengeschäftsführung befugt,
- (a) von jedem Börsenteilnehmer die zeitweilige oder dauerhafte Auflösung oder Reduzierung einer von ihm eingegangenen Position zu verlangen und, falls der Betreffende dem nicht nachkommt, einseitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auflösung oder Reduzierung sicherzustellen, und
 - (b) von jedem Börsenteilnehmer zu verlangen, zeitweilig Liquidität zu einem vereinbarten Preis und in vereinbartem Umfang eigens zu dem Zweck in den Markt zurückfließen zu lassen, die Auswirkungen einer großen oder marktbeherrschenden Position abzumildern.

7. Transparenz, Daten und Meldewesen

§ 64 Handelstransparenz

- (1) Die EEX veröffentlicht nach näherer Bestimmung von Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014²⁰ und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583²¹ die Geld-/Briefspanne sowie die Markttiefe des Orderbuchs (Vorhandelstransparenz).
- (2) Die Börse veröffentlicht nach näherer Bestimmung von Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 die Einzelheiten von Geschäften (Nachhandelstransparenz) sowie die täglichen Abrechnungspreise und die Schlussabrechnungspreise.
- (3) Die EEX veröffentlicht wöchentlich nach näherer Bestimmung in § 57 Absatz 2 WpHG eine Aufstellung der aggregierten Positionen in Warenderivaten, Emissionszertifikaten und Termingeschäften in Emissionszertifikaten.
- (4) Veröffentlichungen nach den Absätzen (1) – (3) erfolgen durch die Börsengeschäftsführung aufgrund eigener Veranlassung oder im Auftrag der Trägergesellschaft. Art und Umfang bestimmt die Börsengeschäftsführung. Sie ist außerdem zu Veröffentlichungen befugt, die im Zusammenhang mit dem Marktgeschehen einer geeigneten Unterrichtung des Publikums dienen.

§ 65 Bericht über die Ausführungsqualität

Die Börse veröffentlicht einmal jährlich für jedes Finanzinstrument, das an der EEX gehandelt wird, Informationen über die Qualität der Ausführung von Aufträgen. Die Veröffentlichungen enthalten mindestens ausführliche Angaben zum Preis, den mit einer Auftragsausführung verbundenen Kosten, der Geschwindigkeit und der Wahrscheinlichkeit der Ausführung. Inhalt und Umfang der Veröffentlichungen ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2017/575²².

§ 66 Verwendung von Daten

- (1) Sämtliche Börsendaten werden im EDV-System der EEX gespeichert.
- (2) Aus dem Handelssystem der EEX empfangene Daten und Informationen dürfen nur aktive Börsenteilnehmer und nur für eigene Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden,

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

²¹ Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 229) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

²² Delegierte Verordnung (EU) 2017/575 der Kommission vom 8. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Daten, die Ausführungsplätze zur Qualität der Ausführung von Geschäften veröffentlichen müssen (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 152) in ihrer jeweils geltenden Fassung

einschließlich der Weitergabe an ihre aktiven Mittelbaren Handelsteilnehmer ebenfalls ausschließlich zum vorgenannten Zweck. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte oder eine Verarbeitung der empfangenen Daten, soweit dies nicht für den Handel an der EEX oder das Clearing dieser Geschäfte erforderlich ist, sowie jegliche Art der gewerblichen Nutzung dieser Daten ist ohne vorherige Zustimmung der Trägergesellschaft der Börse nicht gestattet. Der Börsenteilnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mittelbaren Handelsteilnehmer den vorstehenden Nutzungsbeschränkungen unterliegen.

- (3) Unbeschadet gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Verpflichtungen sind die Börsengeschäftsführung und die Trägergesellschaft der Börse innerhalb der EEX-Gruppe sowie im Rahmen von Kooperationen, Auslagerungen und der Beauftragung von Dienstleistern berechtigt, die sich aus der Börsenmitgliedschaft ergebenden Informationen und Daten weiterzugeben. Eine Weitergabe außerhalb der EEX-Gruppe darf nur zum Zweck der Aufgabenerfüllung und nur dann erfolgen, wenn und soweit dies zur Aufgabenerfüllung durch den Dritten notwendig ist und sich der Dritte zur strengen Vertraulichkeit verpflichtet. Die Weitergabe personenbezogener Daten ist nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlaubt.
- (4) Die Börse ist berechtigt, von der ECC AG zu verlangen, der EEX AG die für die Positionsmeldungen nach § 57 WpHG erforderlichen der ECC AG vorliegenden Informationen über die Positionen der Börsenteilnehmer zur Verfügung zu stellen sowie der EEX AG die entsprechenden Berechtigungen im Hinblick auf die Verarbeitung der Informationen für die Meldungen zu erteilen.
- (5) Die Börse ist berechtigt, der EEX AG und der ECC AG die ihr vorliegenden Informationen über die an ihr abgeschlossenen Geschäfte der Börsenteilnehmer zur Verfügung zu stellen und der EEX AG und der ECC AG die erforderlichen Berechtigungen daran einzuräumen, die sie benötigen, um ihren jeweiligen Verpflichtungen aus Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und § 22 WpHG (Transaktionsmeldungen) nachzukommen.

§ 67 Aufzeichnen von Auftragsdaten

- (1) Die EEX AG speichert nach Maßgabe von Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die einschlägigen Daten über sämtliche Aufträge der an der EEX gehandelten Produkte für mindestens fünf Jahre und stellt sie auf Nachfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung.
- (2) Die Börsengeschäftsführung kann zu diesem Zweck von den Börsenteilnehmern die Übermittlung von Daten verlangen. Soweit der Börsenteilnehmer die Daten nicht selbst vorliegen hat, hat er durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass er diese von seinem Kunden erhält. § 64 bleibt unberührt.

§ 68 Positions- und Transaktionsmeldungen

- (1) Die Börsenteilnehmer haben dem Träger der Börse nach näherer Bestimmung der Börsengeschäftsführung

- (a) einmal täglich die Einzelheiten ihrer eigenen Positionen in Warenderivaten und Derivaten von Emissionszertifikaten, die an der EEX gehandelt werden, wie auch die Positionen ihrer Kunden und der Kunden dieser Kunden bis zum Endkunden zu melden bzw. die jeweilige (Teil-)Meldung zu veranlassen; sowie
- (b) einmal täglich die Einzelheiten ihrer an der EEX geschlossenen Transaktionen über Finanzinstrumente, die an der EEX gehandelt werden, zu melden bzw. die jeweilige Meldung zu veranlassen.

Das Nähere ist in dem mit der EEX AG zu schließenden Standardvertrag geregelt.

- (2) Kommt ein Börsenteilnehmer oder seine Kunden oder die Kunden seiner Kunden ihren Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 nicht nach, kann die Börsengeschäftsführung Maßnahmen nach § 11 Absatz 3 ergreifen.

8. Schlussbestimmungen

§ 69 Telefonmitschnitte

- (1) Telefongespräche mit der Marktsteuerung der EEX können zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung durch die EEX aufgezeichnet und elektronisch gespeichert werden. Der Anrufer wird vor der Aufzeichnung auf sein Recht hingewiesen, die Aufzeichnung zu verweigern. Unbeschadet bereits erteilter Zustimmungen kann der Anrufer die Aufzeichnung eines Telefonats gegenüber der Marktsteuerung verweigern. In diesem Fall wird das Telefonat durch die Marktsteuerung beendet, so dass Trading on Behalf nicht möglich ist.
- (2) Die Aufzeichnungen werden regelmäßig mit Ablauf eines Jahres nach dem Monat, in dem die Aufzeichnung erfolgte, gelöscht, soweit die Kenntnis der erhobenen Daten für die EEX zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung betroffener Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist.

§ 70 Bekanntmachungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane der EEX auf elektronischem Wege. Die Börsengeschäftsführung bestimmt das elektronische Medium.

§ 71 Inkrafttreten

Die Börsenordnung sowie deren Änderungen treten - sofern nicht anders bestimmt - am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 72 Änderung der Fassung des Regelwerks

Die Börsengeschäftsführung ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Börsenrates oder seines Stellvertreters ermächtigt, Änderungen des Regelwerks herbeizuführen, die nur die Fassung und nicht den Inhalt betreffen.